

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 10,40.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum 5 M.,
für Versammlungsanzeigen 2 M. pro Zeile.

Unser Zentralverband im ersten Quartal 1922.

Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit.

Die Lage des Arbeitsmarktes im Baugewerbe war nach Berichten im „Reichsarbeitsblatt“ im Januar trotz starken Frostes besonders in der zweiten Monatshälfte verhältnismäßig günstig. Der Februar brachte bei mildem Wetter eine noch lebhaftere Bautätigkeit, verursacht vorwiegend durch Industrie- und Erweiterungsbauten, aber auch durch regeren Wohnungsbau. Auch im März hielt der günstige Stand an, wenig behindert nur durch die immer schwerer ins Gewicht fallende Kostenfrage.

Ueber die Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern unseres Zentralverbandes im ersten Quartal unterrichtet nachstehende Tabelle, in der die endgültigen Ergebnisse der monatlichen Feststellungen enthalten sind. Sie lassen von Januar auf Februar noch eine unerhebliche Steigerung, von Februar auf März einen sprunghaften Rückgang erkennen.

Monat	An den Erhebungen beteiligten sich		Arbeitslos waren Mitglieder wegen	
	Verbandszahlstellen	Verbandsmitglieder	Mangel an Arbeit	Krankheit
Januar	959	93 598	8888	8196
Februar	968	94 779	9079	8122
März	957	95 966	1922	1621

In welchem Maße die einzelnen Provinzen und Staaten von der Arbeitslosigkeit betroffen wurden, veranschaulicht folgende Tabelle:

Provinzen und Staaten	Von je 100 an der Statistik beteiligten Verbandsmitgliedern waren wegen Arbeitsmangels arbeitslos am		
	28. Jan.	26. Febr.	25. März
Ostpreußen	46,07	50,87	20,70
Westpreußen	22,53	29,80	11,18
Brandenburg	11,89	9,62	1,10
Pommern	19,91	21,14	3,97
Posen	19,30	17,32	2,27
Schlesien	14,10	13,34	1,69
Sachsen	6,29	4,66	1,00
Schleswig-Holstein	7,93	10,48	2,16
Hannover	6,11	5,45	0,62
Westfalen	1,32	1,04	0,06
Hessen-Nassau	8,07	4,62	0,93
Rheinland	0,40	0,82	0,41
Hohenzollern	—	—	—
Preußen	11,44	11,27	2,60
Bayern	5,93	7,53	1,21
Rheinpfalz	1,28	3,72	—
Sachsen	9,82	9,40	1,46
Württemberg	2,38	1,28	1,98
Baden	1,91	2,43	0,57
Hessen	1,19	2,14	0,47
Mecklenburg-Schwerin	15,43	11,82	0,69
Sachsen-Weimar	7,56	6,57	1,03
Mecklenburg-Strelitz	24,38	13,10	0,94
Oldenburg	5,01	6,64	4,59
Braunschweig	2,23	3,73	1,00
Sachsen-Meiningen	6,04	8,28	2,98
Sachsen-Altenburg	4,71	8,14	1,38
Sachsen-Coburg-Gotha	7,59	10,26	3,79
Anhalt	2,35	3,20	0,13
Schwarzburg-Sondershausen	5,41	7,00	3,58
Schwarzburg-Rudolstadt	31,80	29,53	10,92
Waldeck	35,85	61,70	6,12
Neuß ältere Linie (Greiz)	7,98	16,82	—
Neuß jüngere Linie (Gera)	7,85	11,11	2,49
Schaumburg-Lippe	—	8,66	0,77
Lippe-Deimold	1,66	1,82	—
Lübeck	6,32	8,64	0,60
Bremen	9,63	1,35	—
Hamburg	2,23	5,38	—
Deutsches Reich	9,50	9,58	2,00

Umfang des Verbandes, Zahlstellen- und Mitgliederbewegung.

Am Schlusse des vierten Quartals 1921 waren 976 Zahlstellen vorhanden. Im Laufe des ersten Quartals 1922 wurden 12 Zahlstellen neu errichtet, 1 löste sich auf, so daß am Schlusse des ersten Quartals 987 Zahlstellen verblieben.

Seit dem Jahre 1918 betrug am Schlusse des ersten Quartals die Zahl der Verbandszahlstellen:

1918	611
1919	780
1920	929
1921	964
1922	987

Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des vierten Quartals 1921 93492. Im Laufe des ersten Quartals 1922 betrug der Zugang 10 603, der Abgang 8676 Mitglieder. Der Mitgliederbestand war somit am Schlusse des ersten Quartals 1922 95 419. Von den Mitgliedern

waren 8519 Lehrlinge. (Die unten abgedruckte Tabelle veranschaulicht die Mitgliederfluktuation eingehender.)
Seit dem Jahre 1918 betrug die Zahl der Mitglieder am Schlusse des ersten Quartals:

1918	19 740
1919	58 895
1920	63 379
1921	86 918
1922	95 419

Die jedesmalige Zu- (+) beziehungsweise Abnahme (−) der Mitgliederzahl betrug seit 1918 im ersten Quartal:

1918	+ 633
1919	+ 25 417
1920	+ 3 998
1921	+ 106
1922	+ 1 927

Wie sich in den preussischen Provinzen und den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches die Zahlstellen- und Mitgliederbewegung seit dem Vorjahre gestaltete, zeigt die nachstehende Tabelle, wo die Zahl der Zahlstellen und

Mitgliederfluktuation in den Einzelstaaten beziehungsweise Landesteilen im 1. Quartal 1922.

Staaten und Landesteile	Mitgliederzugang						Mitgliederabgang						Summe	
	Eingetretene	Hierher eingetretene	Aus andern Bezirken angemeldet	Reisanten, die nachgeholt sind	Aus andern Organisationsabteilungen übergetreten	Summen	Aus-gefallen	Ab-gestorben	Ge-führten	Ge-führten	Ab-gestorben	Da andere Organisationsabteilungen übergetreten		Summe
Ostpreußen	102	40	108	38	15	298	2	78	55	6	96	122	1	355
Westpreußen	30	24	22	17	9	102	1	24	17	4	18	19	—	83
Brandenburg	290	172	191	35	149	837	8	162	101	21	200	163	31	636
Pommern	102	51	29	18	38	233	4	65	36	6	48	21	4	184
Posen	11	5	2	1	3	22	—	2	3	—	36	6	—	47
Schlesien	324	165	271	218	76	1054	1	344	155	22	345	216	3	1086
Provinz Sachsen	251	158	302	56	113	880	4	161	91	16	265	169	7	713
Schleswig-Holstein	67	32	87	18	8	212	—	68	4	3	71	50	16	212
Hannover	143	75	227	31	69	545	1	84	21	5	236	60	1	408
Westfalen	176	108	308	24	80	696	8	40	32	9	360	69	9	522
Hessen-Nassau	101	55	40	23	65	284	—	62	71	3	101	25	—	262
Rheinland	216	189	486	155	122	1168	8	28	36	9	436	412	5	934
Hohenzollern	3	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	1	—	2
Preußen	1816	1074	2073	624	747	6384	32	1114	622	104	2212	1333	77	5494
Bayern	440	108	272	30	126	976	1	232	60	17	342	142	9	803
Rheinpfalz	38	32	115	1	15	201	—	8	2	2	23	9	—	44
Sachsen	282	138	203	15	172	810	1	138	76	25	269	67	37	618
Württemberg	132	83	32	16	42	305	1	59	17	2	94	20	—	193
Baden	109	55	82	29	32	307	4	29	24	4	113	80	3	257
Hessen	45	13	23	4	16	101	—	62	1	2	25	18	2	110
Mecklenburg-Schwerin	56	15	71	7	53	202	—	63	6	7	77	7	—	160
Sachsen-Weimar	56	40	27	6	24	153	—	23	6	2	24	20	2	77
Mecklenburg-Strelitz	7	5	3	—	—	15	—	12	1	3	9	—	—	25
Oldenburg	16	10	11	4	5	46	—	8	4	—	17	11	—	40
Braunschweig	36	11	21	3	30	101	—	39	—	8	53	4	—	99
Sachsen-Meiningen	22	11	13	1	19	71	1	18	2	22	5	22	2	72
Sachsen-Altenburg	18	7	10	2	8	45	—	19	1	2	17	14	4	57
Sachsen-Coburg-Gotha	32	8	13	3	7	63	—	8	4	2	11	7	2	29
Anhalt	18	6	27	2	9	62	—	11	2	1	12	3	2	31
Schwarzburg-Rudolstadt	7	—	4	15	4	15	—	2	1	1	1	5	1	11
Schwarzburg-Sondershausen	5	7	—	5	—	17	—	6	—	—	2	4	—	12
Waldeck	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	5	1	—	6
Neuß ä. L.	—	—	10	—	3	13	—	3	2	—	2	3	—	10
Neuß j. L.	9	1	5	1	15	31	—	20	2	2	5	—	1	28
Schaumburg-Lippe	2	6	3	2	2	15	—	1	4	1	5	3	—	14
Lippe-Deimold	—	—	1	—	2	3	—	5	—	—	2	—	1	8
Lübeck	8	2	17	—	1	28	—	4	2	—	26	—	3	35
Bremen	21	34	68	—	24	147	—	6	6	2	49	35	6	104
Hamburg	51	30	427	—	33	541	1	34	14	9	173	118	—	344
Einzelzahler der Hauptkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Mitgliederfluktuation nach Ortsgrößenklassen im 1. Quartal 1922.

Über 100000 Einwohner	936	557	1851	176	500	3820	10	323	305	72	1463	741	66	2980
20000 b. 100000 Einwohner	825	458	674	252	280	2489	6	425	228	38	721	507	19	1944
5000 " 20000	693	387	648	162	323	2213	1	561	218	70	859	418	50	2177
2000 " 5000	543	224	321	123	200	1411	14	436	59	26	404	183	13	1115
Unter 2000 Einwohnern	229	70	243	42	86	670	10	174	47	7	126	92	4	460

Mitgliederfluktuation im 1. Quartal 1922 überhaupt im Vergleich mit demselben Quartal der Vorjahre.

1922	3226	1696	3537	755	1389	10603	41	1919	857	213	3573	1921	152	8676
1921	1968	726	2727	558	755	6734	5	801	821	156	3476	1387	194	6840
1920	5307	1373	3261	275	1221	11437	15	1233	1281	208	3636	744	322	7439
1919	6790	3699	17497	223	530	28739	—	394	273	117	2319	86	128	3317
1918	783	382	1090	237	13	2505	—	121	239	79	1393	32	8	1872

der Mitglieder am Schlusse des ersten Quartals 1922 mit dem Stande der Dinge in der gleichen Zeit des Vorjahres verglichen wird:

Table with columns: Provinzen und Staaten, 1921, 1922, Zu (+) oder Abgang (-), and sub-columns for each year.

Table with columns: Provinzen und Staaten, 1921, 1922, Zu (+) oder Abgang (-), and sub-columns for each year.

Deutsches Reich insges. 1964 86918 1987 95419 8519 +23 + 8501

Nach Ortsgrößenklassen geordnet, bietet unser Verband im ersten Quartal 1922 gegenüber dem ersten Quartal des Vorjahres das nachstehende Bild:

Table with columns: Ortsgrößenklassen, 1921, 1922, Zu (+) oder Abgang (-), and sub-columns for each year.

Finanzgebaren.

Die Gesamteinnahme in den Verbandszahlstellen betrug seit 1918 im ersten Quartal:

Table with columns: Jahr, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, and values.

Die Gesamteinnahme in den Verbandszahlstellen setzt sich zusammen aus Eintrittsgebühren 6626 M., Zentralfondswochenbeiträgen 3 490 533,85 M., Lokal-fondswochenbeiträgen 4 783 475,27 M. und sonstigen Einnahmen 979 745,04 M.

Die örtlichen Ausgaben betragen seit 1918 im ersten Quartal:

Table with columns: Jahr, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, and values.

An die Hauptkasse wurden seit 1918 im ersten Quartal eingekandt:

Table with columns: Jahr, An laufenden Beiträgen, An Extra-marien der Hauptkasse, Streif-fonds, and Summa.

Die Ausgaben der Verbandshauptkasse, ausschließlich der zurückgebuchten Summen, betragen seit 1918 im ersten Quartal:

Table with columns: Jahr, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, and values.

Für Streif- und Gemahregeltenunterstützung sowie für Agitation verausgabte die Verbandshauptkasse seit 1918 im ersten Quartal:

Table with columns: Jahr, Streif-unterstützung, Gemah-regel-tenunterstützung, für Agitation, and Summa.

An Erwerbslosen- und Sterbeunterstützung verausgabte die Verbandshauptkasse seit 1918 im ersten Quartal:

Table with columns: Jahr, Erwerbslosenunterstützung, Sterbe-unterstützung, and Summa.

Der Vermögensausweis unseres Zentralverbandes stellt sich seit 1918 am Schlusse des ersten Quartals wie folgt:

Table with columns: Jahr, Bestände in den Zahlstellen, In den Zahlstellen verbliebene Haupt-kassengelder, Bestand in der Hauptkasse, and Summa.

Der neue Steuerabzug.

Am 1. August 1922 ist eine wesentliche Aenderung des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten, die notwendig geworden war infolge der starken Geldentwertung in den letzten Monaten.

Da ist zunächst zu erwähnen, daß die Jahreseinkommensgrenze, für die 10 % Steuer erhoben wird, von 50 000 auf 100 000 M. heraufgesetzt ist.

Die steuerfreien Beträge sind ebenfalls heraufgesetzt worden. Die Abzüge für Werbungskosten erhöhen sich auf das Doppelte.

Weiter kommen von der Steuer in Abzug für den Mann bei monatlicher Lohnzahlung 40 M. (bisher 20 M.), bei wöchentlicher Lohnzahlung 9,60 M. (bisher 4,80 M.), bei täglicher Lohnzahlung 1,60 M. (bisher 80 S.).

1. Ein verheirateter Arbeiter mit 3 minderjährigen Kindern hat bei einem Monatslohn von 6200 M. zu zahlen:

Table with columns: Steuerbetrag 10 %, Davon sind abziehen: für den Steuerpflichtigen, die Ehefrau, 3 Kinder, Werbungskosten.

2. Ein verheirateter Arbeiter mit 2 minderjährigen Kindern hat bei einem Wochenlohn von 1450 M. zu zahlen:

Table with columns: Steuerbetrag 10 %, Davon sind abziehen: für den Steuerpflichtigen, die Ehefrau, 2 Kinder, Werbungskosten.

Eine Neuerung bringt das Gesetz auch insofern, als Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind und deren Einkommen den Betrag von 50 000 M. nicht übersteigt, neben den sonstigen Abzügen weitere 2000 M. von dem Jahressteuersatz in Abzug bringen können.

Der Steuerabzug bei Lohnausfall.

Von Dr. Paul Herx, M. d. N.

So sehr sich auch im allgemeinen der Steuerabzug für die Einkommensteuer bei den Lohn- und Gehalts-empfangern eingebürgert hat, so unangenehm und er-bitternd wirken die Härten, die ihm immer noch anhaften.

in der Ausführung des Gesetzes hindeuten und leicht abge-stellt werden können, so muß dies geschehen. Besonders dann, wenn durch diese unvollkommene Regelung nicht nur einzelne geschädigt werden, sondern viele, und wenn diese Schädigung gerade diejenigen trifft, die sich in so schlechter materieller Lage befinden, daß sie besonders schutzbedürftig sind.

Eine solche Lücke bestand bisher bezüglich der Berücksichtigung von Lohnausfall durch Krankheit, Arbeitslosigkeit, Streik, Aussperrung usw. beim Steuerabzug.

Hat der Steuerpflichtige größere Ansprüche auf Ermäßigung, so kann er sie auf zwei Wegen geltend machen. Entweder er beantragt vor der Vornahme des Steuerabzugs beim Finanzamt eine Erhöhung der bei ihm vorzunehmenden Steuerermäßigung, oder er beantragt am Schlusse des Jahres die Veranlagung, um die während des Jahres zuviel gezahlten Beträge zurück-erstattet zu erhalten.

Es ist das bereits eine große Härte für den Steuerpflichtigen, so ist das noch mehr der Fall, wenn die gesetzlich vorgesehenen Ermäßigungen nur für die Zeit gewährt werden, in denen Lohn gezahlt wurde.

Das war bisher nicht der Fall. Arbeit zum Beispiel ein Bauarbeiter nur 39 Wochen im Jahre und werden ihm die Ermäßigungen nur für diese 39 Wochen gewährt, so sind nur 3/4 des Einkommens steuerfrei geblieben, auf dessen volle Steuerfreiheit er Anspruch hat.

Ein anderer Fall ist der Kurzarbeiter, der zwar im Wochenlohn steht, aber wegen Betriebseinschränkung nur 3 Tage arbeiten kann und nur für 3 Tage Lohn bezieht. Wie wird hierbei der Steuerabzug gehandhabt? Für diese Fälle bestimmt der § 9 der Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 13. Dezember 1921, daß ein Arbeitnehmer, der während einer Lohnzahlungsperiode bei einem Arbeitgeber regelmäßig beschäftigt ist, die Anrechnung der für die Lohnzahlungsperiode vorgesehenen Ermäßigung bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses auch dann beanspruchen kann, wenn er für einen Teil der Lohnzahlungsperiode keinen Lohn bezogen hat.

Lohn für 3 Tage à 300 M. = 900 M. Davon 10 % Steuer = 90 M. Wochenermäßigung für sich und seine Ehefrau 2 x 9,60 M. = 19,20 M. (9,60 M.) Wochenermäßigung für 2 Kinder 2 x 19,20 M. = 38,40 M. (19,20 M.) Wochenermäßigung f. Werbungskosten 21,60 M. (10,80 M.) Zusammen... 79,20 M. (39,60 M.)

90 M. - 79,20 M. Steuerermäßigung = 10,80 M. Steuerabzug.

Schwieriger als dieser Fall sind die Fälle, in denen der Lohnausfall eine ganze Lohnzahlungsperiode umfaßt und diese sogar überschreitet. Solche Situationen liegen vor in Saisongewerben, bei Streiks, die sich über eine längere Zeitdauer erstrecken, ebenso bei Krankheit oder bei sonstigen Arbeitsunterbrechungen.

das in allen Fällen geschehen. Denn ein Einkommen für eine Familie mit 2 Kindern von 39 400 M reicht gegenwärtig auch nicht annähernd zum Leben aus. Eine Steuer darauf würde eine unbillige Härte darstellen.

Bei Streiks, Aussperrungen, Krankheit oder sonstigen Arbeitsunterbrechungen aber gelangten bisher die Lohn- und Gehaltsempfänger nicht in den Genuss der ihnen zugestanden Steuerbefreiungen. Der Bauarbeiter zum Beispiel, der im Winter 13 volle Wochen arbeitslos ist, zahlt bis zum letzten Tage seiner Beschäftigung seine Steuer und nach der Unterbrechung wieder vom ersten Tage seiner Beschäftigung an. Ebenso ist es zum Beispiel bei den Metallarbeitern in Süddeutschland gewesen, die kürzlich 13 Wochen ausgesperrt waren. Nun haben zwar in allen diesen Fällen die Steuerpflichtigen die Möglichkeit, am Schlusse des Jahres beim Finanzamt den Antrag auf nachträgliche Veranlagung zu stellen und damit die weitere Möglichkeit, die zu wenig berücksichtigten Ermäßigungen nachträglich ausgezahlt zu erhalten. Es widerspricht aber nicht nur sozialen Erwägungen, sondern auch dem Geiste jeder Steuer, daß große Gruppen der Bevölkerung in voller Voraussicht der Ungerechtigkeit jubelnd Steuern bezahlen und sich später mit dem Fiskus herumstrahlen müssen, um zu ihrem Gelde zu kommen.

Diese Ungerechtigkeit hat die sozialistischen Parteien veranlaßt, zu verlangen, daß die nicht gutgebrachten Ermäßigungen bereits bei den folgenden Lohnzahlungen angerechnet werden. Gegen diese Forderung macht das Reichsfinanzministerium folgenden Einwand geltend:

„Die Berücksichtigung der in einer ganzen Lohnzahlungsperiode, während der nicht gearbeitet und nicht Lohn gezahlt wurde, nicht gutgebrachten Ermäßigungen bei den folgenden Lohnzahlungen — immer das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt — würde schon in den Fällen der Gutbringung bei der folgenden Lohnzahlung den Arbeitgebern eine große Belastung und eine umfangreiche Rechenarbeit verursachen; untragbar wäre sie vollends, falls sich die Gutbringung bei der folgenden Lohnzahlung nicht ganz erreichen ließe und noch auf spätere Lohnzahlungen verteilt werden müßte. . . ., aber etwa gar den neuen Arbeitgeber durch eine Befreiung des früheren Arbeitgebers über die Höhe der noch gutzubringenden Ermäßigung bei den späteren Lohnzahlungen zu verpflichten, ist nicht angängig. Die Berechnungen können sich noch schwieriger gestalten, wenn in ganzen Lohnzahlungsperioden überhaupt nicht gearbeitet, Lohn nicht gezahlt worden ist, und infolgedessen Ermäßigungen nicht berücksichtigt werden könnten.“

Dagegen hat das Reichsfinanzministerium in einem Erlass vom 31. Mai 1922, III E 6524, für diese Fälle folgendes angeordnet:

„Es muß daher grundsätzlich daran festgehalten werden, daß Ermäßigungen, die in einer Lohnzahlungsperiode nicht gutgebracht werden konnten, falls sich der Arbeitgeber nicht freiwillig zur Verrechnung in den folgenden Lohnzahlungsperioden erbietet, in einer späteren Lohnzahlungsperiode nicht mehr zum Zuge kommen können. Für diese Fälle wird vielmehr im Wege der Erstattung nach § 49 Absatz 2 des Einkommen-Steuergesetzes und § 77 des Einkommen-Steuergesetzes (Durchführungsbestimmungen), wonach einem Steuerpflichtigen, bei dem infolge teilweiser Erwerbslosigkeit die Ermäßigungen nicht voll in Anrechnung gebracht worden sind oder bei dem die Voraussetzungen für die Anwendung des § 26 Absatz 2 gegeben sind, die Beträge insoweit auf Antrag in bar zu erstatten sind, Abhilfe geschaffen werden können.“

Diese Anordnung des Finanzministeriums erkennt die Berechtigung des von uns gerügten Mangels durchaus an. Danach sind für die Lohn- und Gehaltsempfänger 2 Wege möglich:

1. Die Anrechnung der nicht gutgebrachten Ermäßigungen durch den Unternehmer. Dies kann aber nur geschehen, falls der Unternehmer sich freiwillig dazu erbietet.

2. Die Bar-Rückerstattung durch das zuständige Finanzamt.

Der § 49 Absatz 2 des Einkommen-Steuergesetzes, auf den das Reichsfinanzministerium Bezug nimmt, lautet:

„Sind einem Steuerpflichtigen, dessen gesamtes steuerbares Einkommen 100 000 M nicht übersteigt, infolge teilweiser Erwerbslosigkeit die zulässigen Ermäßigungen nicht voll in Anrechnung gebracht worden, oder sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 26 Absatz 2 gegeben, so sind ihm diese Beträge insoweit auf Antrag in bar zu erstatten.“

Demgemäß bestimmt der § 77 der Durchführungsbestimmungen, daß die Barerstattung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen stattfindet, der beim Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu stellen ist. Die Anträge können erst nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, spätestens bis zum 15. des auf den Ablauf des Kalendervierteljahres folgenden Monats gestellt werden.

Wenn die Verordnung des Finanzministeriums in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Gesetzes von Bar-Rückerstattung „infolge teilweiser Erwerbslosigkeit“ spricht, so ist damit nicht nur die Erwerbslosigkeit infolge Mangels an Arbeit gemeint, sondern ganz allgemein der Ausfall an Lohn oder Gehalt aus irgend einem Grunde. Der oben zitierte Wortlaut der Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Mai läßt das ebenso deutlich erkennen wie die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen. Demzufolge kann auch bei Verdienstausfall durch Streiks, Krankheit usw. die Bar-Rückerstattung verlangt werden.

Damit diese Bestimmungen durchgeführt werden, müssen die Gewerkschaften und die Betriebsräte sie sorgsam beachten. Ihre Aufgabe wird es zum Beispiel sein, bei Streiks usw. mit den Unternehmern vor Wiederaufnahme der Arbeit eine Vereinbarung zu treffen, daß die entgangenen Steuerermäßigungen von den Unternehmern in den folgenden Lohnzahlungsperioden verrechnet werden.

Wo das nicht zu erreichen oder nicht möglich ist und demzufolge der Antrag auf Barerstattung beim Finanzamt gestellt werden muß, muß der Antragsteller die zur

Beurteilung seines Anspruchs erforderlichen Unterlagen beibringen. In Krankheitsfällen dürfte dafür neben dem Steuerbuch die Bescheinigung der Krankenkasse über die Krankheitsdauer genügen, bei Streiks eine entsprechende Bescheinigung der Gewerkschaft.

Vom Soziallohn.

Neben der gleitenden Lohnskala beschäftigt der Soziallohn noch immer die weiten Kreise derer, die sich mit Lohnfragen befassen. Beide Probleme sind in den letzten Jahren, wenn auch nicht gerade entstanden, so doch mehr als früher in den Vordergrund getreten. Die Anhänger der gleitenden Lohnskala wollen einen Weg finden, auf dem sich die Löhne mehr oder weniger mechanisch den Kosten für den Lebensunterhalt anpassen. Der Gedanke, daß der Lohn sich nach dem Familienstand bemessen müsse, ist aus der Einsicht erwachsen, daß den kinderreichen Arbeiter die Not noch mehr drückt als den ledigen, und daß er deshalb besondere Bezüge haben muß.

Der Soziallohn — unter dieser Bezeichnung hat sich der Familienlohn eingeführt — findet begeisterte Lobredner in den Kreisen bürgerlicher Sozialpolitiker und auch der Unternehmer. Weit mehr ablehnend stehen ihm die Arbeiter gegenüber. Nur im Lager der christlichen Gewerkschaften hat er auch unter den Arbeitern viele Anhänger, wobei aber weniger lohnpolitische als sittliche Gründe geltend gemacht werden. In der christlichen Gewerkschaftspresse wird des öftern darauf verwiesen, daß der christliche Arbeiter die Familie ethisch ganz anders bewertete als der freigeberlich organisierte. Dieser sei für Einschränkung der Kinderzahl, während in christlichen Kreisen viele Kinder für Segen gehalten würden. Das sind aber Fragen, die außerhalb jeder Lohnpolitik stehen, die infolgedessen auch bei der Stellungnahme auszuschneiden haben, wobei wir auch dahingestellt lassen wollen, ob es sittlicher ist, Kinder in großer Zahl ohne Rücksicht darauf in die Welt zu setzen, wie sie ernährt werden können, und was der Familienvater dazu beitragen kann, ihrem Fortkommen förderlich zu sein. Als besonderer Vorzug des Menschen gilt doch nun einmal, daß er mit Vernunft begabt ist oder es doch wenigstens sein soll.

Auch daß die sozialistisch gesinnten Arbeiter für die Gleichheit der Existenzbedingungen sind, wird den Gewerkschaftern vorgehalten und daraus gefolgert, daß sie für den Familienlohn müßten, da gleicher Lohn für Verheiratete und Unverheiratete verschiedene Lebensmöglichkeiten schaffe. Dadurch werde der Grundsatz der Solidarität verletzt, der seinen Ausdruck in dem Worte finde: Einer für alle, alle für einen.

Wenn die Arbeiter von der erwünschten Gleichheit der Lebensmöglichkeiten reden, so haben sie das nie so aufgefaßt, wie hier unterstellt wird. Sie haben vielmehr diese Gleichheit, die der Teilerei ganz außerordentlich ähnlich sieht, stets abgelehnt.

Alle, die dem Arbeiter so ins Gewissen reden wollen, übersehen ganz, daß der Arbeiter gar keine Ursache hat, zwei Dinge miteinander in Berührung zu bringen, die nicht zusammengehören: den Betrieb und die Familie. Betrieb und Arbeit gehören zusammen und mit der Arbeit die dafür zu gewährende Entlohnung durch den Betriebshaber.

Es ist immer so gewesen, daß der Lohn der Leistung entsprechen sollte. In dieser Beziehung konnten die Unternehmer früher gar keinen Maßstab finden, der ihnen genau genug erschien. Der Kampf um die Affordarbeit, ohne die die Unternehmer angeblich nicht auskommen können, ist daraus entstanden. Deshalb ist um so auffälliger, daß die Unternehmer plötzlich ihr soziales Herz entdecken und nun für den Familienlohn schwärmen. Sie geben dabei an, daß auch sie für die Bezahlung der Leistungen seien, daß aber Zuschläge an den Verheirateten der besonderen Ausgaben wegen, die er zu machen habe, notwendig seien. Keinem von ihnen fällt aber dabei ein, zu sagen, daß er den Verheirateten damit ein Geschenk zu machen beabsichtige. Verdient muß auch der Zuschlag werden. Und da der Verheiratete nicht auf besondere Leistungen im Betriebe hinweisen kann, so sind es eben doch die Unverheirateten, die für die Verheirateten mitarbeiten sollen, womit das Leistungsprinzip gründlich durchbrochen wird.

Verdächtig ist stets, wenn die Unternehmer in irgendeiner Weise arbeiterfreundlich werden. Die Arbeiter haben dann alle Ursache, mißtrauisch zu sein; denn es liegt dem immer das wohlverstandene Unternehmerinteresse zugrunde. Daß es beim Soziallohn nicht anders ist, das ist von uns schon mehrfach ausgesprochen worden, und alles, was seitdem zu dieser Frage geschrieben worden ist, hat diese Auffassung nicht entkräften können. Es bleibt dabei, daß der Soziallohn lediglich der Lohndrückerei dienen soll, und daß er ihr auch dienen wird, wenn die Arbeiter ihn nicht abzuschrecken verstehen.

In der „Arbeitgeber-Zeitung“ ist auch in diesem Zusammenhang offen ausgesprochen worden, daß die Unternehmer gezwungen seien, die Produktionskosten so niedrig wie möglich zu halten, und daß sie demzufolge die Entlohnungsweise bestmöglichst dem tatsächlichen Bedarf jedes einzelnen Lohnempfängers anpassen müßten, dazu zwingt der wirtschaftliche Druck, unter dem wir stehen. Das ist ähnlich dem, was der Kölner Schlichtungsausschuß in einem Spruch vom September vorigen Jahres ausführte. Er sprach sich dort, entgegen dem Willen der Arbeiter, für Zuschläge für Verheiratete aus. In der Begründung wurde gesagt: „Die Arbeitsleistung muß wirtschaftlich gewertet werden, ihr Preis muß der Leistung entsprechen. Der Arbeiter muß demnach nach seiner Leistung bezahlt werden. . . Die reine Leistungsbezahlung setzt jedoch eine gesunde Wirtschaft voraus, die es gestattet, jeden Arbeiter so zu bezahlen, daß er von seinem Arbeitsverdienst eine größere Familie angemessen unterhalten kann. Unsere zeitige Wirtschaft ist jedoch nicht gesund, es ist nicht möglich, in ihr den Arbeitslohn so hoch zu bemessen, daß jeder Arbeiter davon eine größere Familie sorgenfrei ernähren kann.“

Alles das klingt, als höre man Anhänger der längst überwundenen Lohnfondstheorie, deren Anhänger glaubten, daß nur ein bestimmter Bruchteil des Kapitals als Lohn verausgabt werden könne, der sich nicht überschreiten lasse. Aber sagen wollen das diese Leute nicht, sie umkleiden nur mit allerlei Nebenarten ihre dahingehende Meinung, daß es die Arbeiterschaft sei, die die Not der Zeit ganz allein auf sich nehmen müsse.

In der Zeit der riesenhaft anschwellenden Profite, in der Zeit der Kapitalverschiebungen und Gewinnverschleierungen, in der Zeit der Steuerdrückereigerei sollen zahlreiche Arbeiter sich gefallen lassen, daß ihnen der Lohn zur Verbilligung der Pro-

duktion gekürzt wird. Denn anders ist es nicht. Die Unternehmer und die ihnen nahestehenden Kreise wissen ganz genau, wie groß der Abstand zwischen Verdienst und Preisen geworden ist. Sie können die Berechtigung der Lohnforderungen nicht in Abrede stellen, aber sie wollen durch den Soziallohn den Bedingen zwingen, die Lohnzulage für den Verheirateten zu zahlen.

Dabei schaffen sie zugleich einen Maßstab für das Existenzminimum, eben den Lohn der Ledigen, und an diesem Maßstab werden sie die Löhne dann messen, wenn sie die Macht dazu haben. Auch die der Verheirateten. Ist der Grundsatz erst durchgeführt, dann bestimmen sich die Unternehmer wieder auf das Leistungsprinzip, und der Soziallohn wird dann als Schraube ohne Ende wirken wie des öftern die Affordarbeit.

Im Betrieb hat sich der Arbeiter als Gleicher unter Gleichen zu fühlen. Nur dann können die Arbeiter einheitlich auftreten. Lassen sie sich spalten in Gruppen, aufgebaut auf dem Familienstand, dann wird der Unternehmer sie leichter beherrschen.

Kein Arbeiter denkt daran, an den besonderen Verhältnissen der Verheirateten gleichgültig vorüberzugehen. Auch im „Korrespondenzblatt“ ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Allgemeinheit ein Interesse an gesundem und tüchtigem Zuwachs hat, und daß sie deshalb den Verheirateten in jeder Beziehung entgegenkommen muß. Hier liegt ein besonders gesellschaftliches Interesse vor, das gesellschaftliche Verpflichtungen nach sich ziehen muß. Gesagt kann werden, daß auch die Unternehmer das anerkennen, aber sie meinen, so lange könne der Verheiratete nicht warten. Nun, wenn Unternehmer und Arbeiter sich darin einig sind, dann wird es auch nicht schwer fallen, rasch etwas Gutes von Gesetzes wegen zu schaffen. Es wird das jedenfalls leichter sein und rascher gehen, als wenn der Soziallohn gegen den Willen der Arbeiter durchgeführt werden soll.

Aber hier liegt es eben so: Gesetzliche Maßnahmen, die den minderbemittelten Verheirateten zugute kommen, würden eine Sozialsteuer bedingen, die, das liegt in der Natur der Sache, von den Bemittelten zu tragen wäre. Da ist es weit billiger, die unverheirateten Arbeiter durch niedrigere Löhne zu belasten und sich dann mit der Gewährung von Soziallöhnen zu brüsten. (Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.)

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Neue Beitragsklassen.

Infolge der in den letzten Wochen eingetretenen Lohnveränderungen ist die Einführung neuer Beitragsklassen notwendig geworden. Zunächst werden 6 neue Klassen (13 bis 18) eingeführt. Der besseren Uebersicht halber geben wir sie nachstehend bekannt:

Beitragsklasse	Stundenlohn	Für die Zentralkasse	Für die Lokalkasse	Erwerbslosenbeitr.
13.	33,01 M. bis 35,— M.	25,50 M.	8,50 M.	10,20 M.
14.	35,01 " " 37,— "	27,— "	9,— "	10,80 "
15.	37,01 " " 39,— "	28,50 "	9,50 "	11,40 "
16.	39,01 " " 41,— "	30,— "	10,— "	12,— "
17.	41,01 " " 43,— "	31,50 "	10,50 "	12,60 "
18.	43,01 " " 45,— "	33,— "	11,— "	13,20 "

Die Beitragsmarken der 13. Klasse usw. werden eine andere Farbe als die der ersten 12 Klassen erhalten, während für die Erwerbslosenmarken die bisherige Farbe beibehalten wird. Sollte es sich nötig machen, noch weitere Beitragsklassen einzurichten, so wird solches rechtzeitig bekanntgegeben, damit die Zahlstellen die Möglichkeit haben, bei Bedarf diese neuen Marken zu bestellen.

Da grundsätzlich nur 12 Beitragsklassen bestehen sollen, werden vorbehaltlich des Ergebnisses der Lohnfeststellungen am Quartalsbeginn dieselbe Anzahl der unteren Beitragsklassen in Fortfall kommen; hierüber wird jedoch noch eine Bekanntmachung erfolgen.

Die Stala der Unterstützungsbezüge aller Art wird sich gemäß ihrer statutarischen Normierung genau in derselben Weise nach oben erweitern wie bei der Beitragskala, so daß demnach auch für die Streikunterstützung, Erwerbslosen-, Reise- und Sterbeunterstützung weitere 6 Klassen in Betracht kommen. Da außer Streikunterstützung aber die neuen Unterstützungsätze erst am 4. Dezember in Kraft treten, ist darauf gegenwärtig noch nicht Bezug zu nehmen.

Die Streikunterstützung tritt satzungsgemäß jedoch am 31. Juli in Kraft mit der Maßgabe, daß für die Höhe derselben jene Beitragsklasse der neuen Marken (ab 27. Beitragswoche) zur Anwendung kommt, in der die meisten der neuen satzungsgemäßen Marken gelebt find. Die Bezüge aus den nunmehr erst angehängten 6 weiteren Beitragsklassen können demnach erst später in Anwendung kommen.

Der Orientierung wegen lassen wir die später in Anwendung kommenden 6 neuen Streikunterstützungsbezüge folgen:

Beitragsklasse	Beitrag für die Zentralkasse	Tägl. Unterstützung bei einer Mitgliedsdauer			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre bis zu 10 Jahren	über 10 Jahre
13.	25,50 M.	68 M.	102 M.	119 M.	136 M.
14.	27,— "	72 "	108 "	126 "	144 "
15.	28,50 "	76 "	114 "	133 "	152 "
16.	30,— "	80 "	120 "	140 "	160 "
17.	31,50 "	84 "	126 "	147 "	168 "
18.	33,— "	88 "	132 "	154 "	176 "

Beitragsleistung.

Die Woche vom	bis	ist die	Beitragswoche
6. August	12.	32.	
13.	19.	33.	
20.	26.	34.	

Ein neuer Gauleiter für Württemberg gesucht.

Durch den Tod unseres Kameraden Emil Leuger ist die Gauleiterstelle für Württemberg mit dem Sitz in Stuttgart neu zu besetzen. Bewerber für diesen Posten haben ein selbstabgefaßtes Bewerbungsschreiben mit einer kurzen

Abhandlung über die Aufgaben eines Gauleiters sowie Angaben über ihre bisherige Tätigkeit im Verbands- und Lebenslauf an den Zentralvorstand einzusenden. Endtermin für die Einsendung der Bewerbungsschreiben ist der 31. August. Als Bewerber für diesen Posten sind nach Beschluß des 21. Verbandstages nur Kameraden zugelassen, die mindestens eine zehnjährige Mitgliedschaft im Verbandsnachweisen können. Das Mitgliedsbuch ist dem Bewerbungsschreiben beizulegen. Die Anstellung und Befolgung erfolgt nach den Beschlüssen des Verbandstages.

Das Protokoll des 22. Verbandstages

ist in Arbeit und wird in einigen Wochen fertig sein. Der Preis stellt sich für ein gebundenes Exemplar auf 112 M., für ein broschiertes auf 80 M. Um einem größeren Kreise von Kameraden die Anschaffung des Protokolls zu ermöglichen, hat der Zentralvorstand beschloffen, das broschierte Exemplar für 60 M., das gebundene für 100 M. abzugeben. Wie von den bisherigen Tagungen unseres Verbandes erhalten alle Verbandszahlstellen auch von dieser Tagung ein gebundenes Exemplar für ihre Bibliothek gegen Rechnung zugestellt. Verbandsmitglieder, die ein Protokoll wünschen, müssen ihre Bestellungen durch die Zahlstellen bis spätestens den 12. August bei dem Unterzeichneten aufgeben. Später eingehende Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Bezug von Streikunterstützung.

Nach Beschluß des 22. Verbandstages ist im § 10 Ziffer 9 der „Streikabweisungen“ für die Abhebung der laufenden Streikunterstützung ein bestimmter Endtermin festgesetzt worden. Diese Bestimmung trat mit dem 2. Juli in Kraft. Demnach erlischt das Recht auf nicht erhobene Streikunterstützung in 14 Tagen. Beispielsweise erlischt das Anrecht auf die Streikunterstützung für die Woche vom 6. bis 12. August am 27. August usw. Diese neuen Bestimmungen der Satzungen sind von der Streikleitung wie auch von den Streikenden zu beachten, um sich vor Schaden zu bewahren.

Jugendliederbücher und Jugendherbergen.

Das Jugendsekretariat des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes bietet Liederbücher zu günstigen Bedingungen an und zwar „Jugendliederbuch“ (178 Lieder ohne Noten), broschiert 7 M., gebunden 12 M., „Volksliederbuch“ (300 Lieder mit Noten für Lautenbegleitung) 16 M. Organisationen erhalten bei direktem Bezug vom Arbeiter-Jugend-Verlag, Berlin SW 68, Lindenstr. 8, 25% Rabatt; bei Abnahme von mehr als 100 Stück werden 33% gewährt. Ferner „Unser Lied“ (69 Lieder mit Noten), Preis für Organisationen netto 6,50 M. Bestellungen sind zu richten an das Jugendsekretariat des ADGB, Berlin SO 16, Engelufer 24/25, 4. Etage.

Weiter wird hingewiesen auf das soeben erschienene Reichsherbergverzeichnis 1922/1923. Es gibt mehr als 1800 Jugendherbergen bekannt. Das Verzeichnis ist durch die Geschäftsstelle des Verbandes für deutsche Jugendherbergen in Hiltensbach i. Westf. (gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto Köln 40 780) zu beziehen. Es kostet 15 M., hierzu 3,35 M. für Porto und Verpackung. Unter Nachnahme stellen sich die Kosten um 2,25 M. höher. Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Danzig.

Gestreift wird in Nordlingen und Lambach.

Gesperrt sind in Lyken die Firmen Filling und Köppen, in Pasewalk die Firma Götsch.

Verstärkter Kampf in Danzig. Am 20. Juli fanden Verhandlungen statt, um eine Grundlage für die Beendigung des Kampfes zu finden. Der im Oktober 1921 gezahlte Stundenlohn sollte zur Grundlage genommen und darauf die Feuerungsabgabe aufgebaut werden. Die von den Unternehmern vorgelegene Feuerungsabrechnung ergab, daß ein Stundenlohn von 31,93 M. zu zahlen sei. Eine Nachprüfung war den Arbeitervertretern nicht sofort möglich. Die Verhandlungen wurden daher auf den 22. Juli vertagt. In dieser Sitzung wurde von den Arbeitern festgestellt, daß die in der letzten Verhandlung vorgelegene Aufrechnung falsch sei und der Stundenlohn 35,90 M. zu betragen habe. Nach stundenlanger Verhandlung wurde die Sitzung abgebrochen. Die Unternehmer gaben die Erklärung ab, daß sie den Kampf in verschärftem Maße fortsetzen würden. Die Aussperrung ist dann auch in dem Bezirk Großer Werder erfolgt, so daß sie nun nicht mehr das Stadtgebiet allein umfaßt.

Ende der Lohnbewegung in Chemnitz. Der von unsern Kameraden geführte Kampf war im wesentlichen auf die Einführung von Ferien eingestellt, daneben auch auf Lohn-erhöhung. Die riesige Entwicklung der Industrie reicht weit über das Stadtgebiet hinaus, sie hat die Nachbarstädte und -orte miterfaßt und dorthin eine vorher nie gekannte Bautätigkeit getragen. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß unsere Kameraden nicht immer mit den bezüglich festgesetzten Löhnen einverstanden waren und ohne Unterlaß die Regelung der Ferien forderten. So wurde auch der letzte Dresdner Schiedspruch abgelehnt und um alle Forderungen gestreift. Diese Bewegung hat am 24. Juli durch Verhandlung mit den Unternehmern ihren Abschluß gefunden; am 27. Juli ist die Arbeit aufgenommen. Es ist folgendes vereinbart:

Zwischen den Vertretern des Hoch-, Tief- und Betonbau-Arbeiterverbandes einerseits und den Vertretern des Deutschen Bauarbeiterverbandes Chemnitz, Gaisstraße 2, und dem Zentralverband der Zimmerer, Zahlstelle Chemnitz, anderseits, wurden zur Beilegung des Streiks im Wirtschaftsgebiet Chemnitz folgende Vereinbarungen bis 31. März 1923 getroffen:

I. Auf die in Dresden festgesetzten tariflichen Arbeitslöhne wird eine Ortszulage von 1,50 M. pro Stunde gewährt. Für ungelernete Arbeiter beträgt der Lohn immer nur 1 M. pro Stunde weniger.

II. Arbeitnehmer, die 40 Wochen im Baugewerbe beschäftigt sind, erhalten 4 Tage, die 80 Wochen 3 Tage und die 20 Wochen bis 1. Oktober 1922 im Baugewerbe tätig sind, er-

halten 2 Tage Ferien. Bis 15. Oktober müssen alle Bauarbeiter ihre Ferien erhalten haben.

III. Diejenigen Baumeister, die auf Grund der Richtlinien vom Arbeitgeberverband den Lohn des Juliabkommens noch nicht zur Auszahlung gebracht haben, verpflichten sich, die 4 M. des Juliabkommens vom 1. Juli ab nachzuzahlen.

IV. Maßregelungen finden beiderseits nicht statt.

V. Dieses Lohnabkommen tritt vom 21. Juli 1922 an in Kraft und läuft bis 31. März 1923.

VI. Wo höhere Vereinbarungen getroffen sind, bleiben dieselben bestehen. Die Arbeit wird aufgenommen, sobald die Versammlungen der hier vertretenen Verbände der Vereinbarung zugestimmt haben.

gez. Für die Arbeitnehmer: Deutscher Bauarbeiterverband, Gaisstr. 2, P. Zähl. Zentralverband der Zimmerer, Zahlstelle Chemnitz, R. Mally.

gez. Für die Arbeitgeber: Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Chemnitz (S. P.), Ortsgruppe Chemnitz des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, Betonbau-Arbeiterverband, Ortsgruppe Chemnitz. J. A.: Syndikus Dr. Dammann.

Ueber die Lohnbewegung der Zimmerer in Bremen

wird uns berichtet: Nachdem eine Mitgliederversammlung der Zahlstelle Bremen den Einigungsvorschlag des Schiedsgerichts abgelehnt hatte, beschäftigte sich am 18. Juli eine weitere Versammlung mit den zu treffenden Maßnahmen. Der Vorsitzende berichtete, daß nach einer Besprechung mit dem Vorstande des Bundes der Baugeschäfte am selben Tage, am 26. Juli, weitere Verhandlungen stattfinden sollten. Redner empfahl, dieses Verhandlungsergebnis abzuwarten. Die Versammlung lehnte das jedoch ab, weil sie darin eine Verschleppung erblickte; es wurde der Standpunkt vertreten, daß nunmehr der Kampf entscheiden müsse. In geheimer Abstimmung wurde beschloffen, mit Platzstreiks vorzugehen. Nach weiteren Beschlüssen, Abführung eines Stundenlohnes von den in Arbeit stehenden Kameraden pro Tag, Regelung der lokalen Unterstützung usw., fand die gut besuchte Versammlung ihr Ende. Die Kontrolle am nächsten Tage ergab, daß sämtliche Zimmerer der in Frage kommenden Blöcke die Arbeit eingestellt hatten. Die Unternehmer kamen nun nicht den Forderungen entgegen, sondern drohten durch ein Schreiben vom 20. Juli an, daß, falls nicht bis 22. Juli, morgens, die Arbeit aufgenommen sei, abends alle Zimmerer ausgesperrt würden. — Mit diesem Schreiben beschäftigte sich eine Versammlung der Streikenden, die einstimmig das Ansinnen der Unternehmer ablehnte. Die Unternehmer des Baugewerbes hatten inzwischen schon andere Kreise scharf gemacht, um den von ihre Organe ringenden Zimmerern den Kampf zu erschweren. Das zeigt folgendes Rundschreiben der vereinigten Arbeitgeberverbände des Unterweser-Emsgebiets, das an alle Unternehmer verfaßt ist:

„Wir erhalten vom Bund der Baugeschäfte von Bremen nachstehendes Schreiben: „Betrifft Streik der Zimmerer im Baugewerbe. Nachdem am 11. dieses Monats durch Vergleichsvorschlag des Schiedsgerichts den Bauarbeitern eine Zulage von 5,50 M. bewilligt ist, erklären die Zimmerer sich mit diesem Vorschlag nicht einverstanden, trotzdem ihre Führer dem Vergleichsvorschlag zugestimmt haben. Die Zimmerer verlangen sofortige neue Verhandlungen und stellen dabei die Forderung von 45 M. die Stunde. Der Bund der Baugeschäfte glaubt, im Interesse des Wirtschaftslebens derartige Forderungen ablehnen zu müssen und ist die Folge davon, daß heute Abend auf einer Reihe von Baustellen die Zimmerer in den Streik treten. Wir bitten alle uns angeschlossenen Firmen, auf keinen Fall streikende Zimmerer aus dem Baugewerbe, mit einem Abstrichschein nach dem 18. dieses Monats, einzustellen.“

Auch diesen Schlag werden die Zimmerer zu parieren wissen. Ueber den Umfang des Kampfes geben folgende Zahlen Aufschluß: Bei Beginn des Streiks waren bei 82 Firmen 735 Zimmerer beschäftigt. Bei 4 Firmen mit 131 Zimmerern wurde in den Streik getreten. Bei 2 Firmen mit 12 Zimmerern wurde die Forderung bewilligt. Die Unternehmer sperrten bei 48 Firmen noch weitere 272 Zimmerer aus, so daß bis 27. Juli insgesamt 403 streikende und ausgesperrte Zimmerer vorhanden waren; davon sind 94 abgereist. In Arbeit waren noch 320 Kameraden. Die Zahl der Ausgesperrten hat sich in den letzten Tagen der vorigen Woche erhöht.

Am 29. Juli haben neue Verhandlungen stattgefunden. Sie gestalteten sich recht schwierig. Ihr Ergebnis, eine 14 bis 21 %ige Lohnerhöhung, je nach den Lohnklassen, beschloß am 29. Juli, abends, eine Versammlung der Bauarbeiter; sie erteilte ihre Zustimmung. Unsere Kameraden haben am 31. Juli zu dem Verhandlungsergebnis Stellung genommen und ihm gleichfalls zugestimmt. Am 1. August wurde die Arbeit aufgenommen.

Neue Löhne für den Freistaat Sachsen. Unter der Voraussetzung, daß der neue Lohn vom 21. Juli ab bis zum 17. August dieses Jahres Geltung hat, sind die Arbeitgeber bereit, folgende Lohnsätze zu zahlen:

Vom 21. Juli an bis mit 8. August: 4 M. Zuschlag auf alle Lohnsätze für Facharbeiter, vom 4. August an bis mit 17. August weitere 2 M. Zuschlag auf alle Lohnsätze für Facharbeiter. Die Löhne der Bauarbeiter sollen jeweils 5 % niedriger sein als die der Facharbeiter. Ferien sind nach Maßgabe des neuen Reichstarifvertrages zu gewähren. Die Vorbereitungen zur Feriengewährung sollen schon jetzt in Angriff genommen werden, damit sofort nach Unterzeichnung des Reichstarifvertrages die Ferienbestimmungen in Wirkung treten können. Die bestehenden Streiks und Sperren in Westsachsen sind unverzüglich aufzuheben.

Soweit Mitteilungen vorliegen, haben beide Parteien ihre Zustimmung zu dieser Regelung gegeben.

Schiedspruch des Bezirkslohnamtes für die Provinz Brandenburg. Auch diesmal waren sich die Vertragsparteien darüber einig, ohne vorherige bezirkliche Verhandlungen das Lohnamt zur Festsetzung der Augustlöhne entscheiden zu lassen. Das Bezirkslohnamt, das am 28. Juli in Berlin im Meisteraal unter Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Caspari, Brandenburg, tagte, fällte folgenden Schieds-

pruch: „Auf die durch Spruch des Bezirkslohnamtes vom 26. Juni festgesetzten Endlöhne für Juli wird für die Zeit vom 1. bis

15. August eine Zulage von 5 M. pro Stunde gezahlt; vom 16. August an werden diese Löhne um weitere 3 M. pro Stunde erhöht. Die Werkzeugschädigung für Zimmerer mit 20 S. pro Stunde bleibt bestehen.“

Dem Schiedspruch haben sich beide Parteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unterworfen, mithin ist derselbe endgültig und bindend. — Die gesamte Neumark fällt diesmal als neu hinzugekommen mit unter den Schiedspruch. Es kommen dabei neu folgende Zahlstellen in Betracht: Bad Schönfließ, Bärwalde, Berlinchen, Königsberg i. d. Neumark, Lippehne, Solbin, Zäckeritz und Zellin.

Schiedspruch für Groß-Berlin. Am 23. Juli wurde folgender Schiedspruch gefallt: Der bisher bestehende Tarifvertrag wird für den Monat August 1922 verlängert. Der Lohn erhöht sich von 1. bis 14. August von 36 auf 42 M. und vom 15. bis 31. August auf 45 M. Die Werkzeugschädigung von 20 S. pro Stunde bleibt nebst allen bisherigen Bestimmungen weiter in Kraft. Die Parteien haben sich bis 2. August zu entscheiden. In Frage kommen die Zahlstellen Berlin, Hermisdorf, Henningsdorf, Potsdam, Wetzin, Königsmusterhausen und Oranienburg.

Lohnverhandlungen für die Provinz Schleswig-Holstein und Hamburg. Da die bezirklichen Verhandlungen am 29. Juli zu einer Einigung nicht geführt hatten, tagte am 31. Juli in Neumünster das Bezirkslohnamt. Es fällte folgenden Schiedspruch: Für die Zeit vom 1. bis 15. August wird für Groß-Hamburg I bis IV eine Zulage von 5,70 M., vom 16. bis 31. August eine weitere Zulage von 3,60 M. gewährt. Der Stundenlohn für Hamburg beträgt vom 1. August an 47,90 M., vom 16. August an 51,50 M.

Für Lübeck, Cuxhaven und die Provinz erfolgt vom 1. August ab bis 15. August eine Zulage von 4,80 M., vom 16. August ab bis 31. August von 2,50 M. Die Parteivertreter haben erklärt, für die Annahme des Angebots einzutreten.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin und Umgegend. Am 8. Juli fand eine Zahlstellenversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht und Beschlusfassung über die letzten Lohnverhandlungen, 2. Beratung des Regulativs, 3. Beratung der vorliegenden Anträge: a) Bezahlung des Arbeitsvermittlers, b) Antrag des Kameraden Nieborad, Bezirk 18, c) Wie soll die Statistik vorgenommen werden, d) Mitteilungen vom Polsterbund, 4. Bericht von der Gewerkschaftskommission. Das Protokoll vom 29. Mai wurde mit großer Mehrheit un- verändert angenommen. Zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen den Kameraden der politisch rechtsstehenden und linksstehenden Richtung kam es durch die Ausführungen der Kameraden Klante und Bludau. Unter Bezugnahme auf die Resolution der Zahlstelle Berlin zu dem Verbandstag wurde dem Kameraden Neßpläger der Vorwurf gemacht, daß seine Ausführungen, der Verbandstag habe keine Maßnahmen, die Wahl des Verbandsauschusses betreffend, auf einseitige Information hin getroffen, den Tatsachen nicht entspreche; die Kameraden könnten sich daher mit den Ausführungen des Kameraden Neßpläger sowie der Resolution nicht einverstanden erklären. Auch sei die Zahl der Delegierten, die in der Zahlstellenversammlung vom 29. Mai noch anwesend gewesen seien, für die Zahlstelle Berlin nicht ausschlaggebend. Ebenso müsse die Neuzerung zurückgewiesen werden, der Zentralvorstand würde gegebenenfalls die Kommunisten nach dem System Paepow ausschließen. Kamerad Neßpläger erwiderte hierzu, daß er seine Ausführungen auf dem Verbandstag sowohl als auch die Resolution voll und ganz aufrechterhalte. Wenn auf dem Verbandstag erklärt worden sei, bei den Wahlen zum Verbandsauschuß, Vorstand usw. sei nicht die persönliche Eignung, sondern nur die politische Einstellung der Kandidaten ausschlaggebend, so könne bewiesen werden, daß gerade die rechtsstehenden Kameraden die Urheber hiervon seien, sie hätten diese unliebsamen Auseinandersetzungen herbeigeführt. Es sei erstens erinnert an das grüne Flugblatt, herausgegeben vom Kameraden Bludau am 2. Februar 1921, worin die Mehrheit der Kameraden der Zahlstelle Berlin beschimpft wurde. Weiter wurde darin aufgefordert, in den Bezirken möglichst politisch rechtsingestellte Delegierten zu wählen. Ferner sei erinnert an die geheimen Zusammenkünfte der USPD-Kameraden am 20. November 1921 im Gewerkschaftshaus unter dem zweiten Vorsitzenden Kling und am 3. Januar 1922 bei Meier am Schlesischen Bahnhof Nr. 1 im Keller unter dem Kameraden Vogt. Genau wie im Jahre 1919 und 1920 diese Kameraden gegen die rechtsstehenden Kameraden gewettert haben, zogen sie in diesen beiden Zusammenkünften über die Kommunisten her. Weiter erinnerte Redner an die Stellungnahme zur Vorstandswahl, wozu ein Werbeauschuß gebildet wurde, um die beiden Parteien SPD. und USPD. zusammenzubringen und geschlossen gegen die kommunistisch gesinnten Kameraden arbeiten zu können, wozu ihnen der damalige Streik die beste Gelegenheit bot, da sich unsere linksstehenden Kameraden für Arbeiten während des Streiks zur Verfügung stellten. Weiter sei erinnert an das Flugblatt kurz vor der Vorstandswahl, worin gegen die Kommunisten Ausdrücke enthalten sind, die den Verfassern des Flugblattes keine Ehre machen. Als weiterer Beweis sei die Aufforderung zur Wahl in „Freiheit“ und „Vorwärts“ vom 2. März 1922 zu nennen, wo für die Liste Amsterdams Propaganda gemacht wurde. Hierzu komme noch der Antrag des Kameraden Bludau vom 27. Februar 1922, Absatz 2: „Dem Namen der Kandidaten ist die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei beizufügen“ (die Hinzufügung des Religionsbekenntnisses wurde auf Antrag der Zahlstellenversammlung beschloffen). Absatz 4: „Die Wahl erfolgt nach dem System der geschlossenen Listen.“ Dieser Absatz wurde abgelehnt; denn wäre er angenommen, so hätten die Kommunisten den Sieg auf der ganzen Linie errungen. Wenn nun auf dem Verbandstage ausgeführt worden sei, daß bei der heutigen Zusammenkunft der Zahlstelle Berlin keine Gewähg dafür bestehe, daß nur persönliche Eignung und nicht parteipolitisches Interesse bei der Ausschuswahl maßgebend sei, so müsse hierzu nochmals wiederholt werden, daß die Maßnahmen des Verbandstages auf einseitiger Information beruhen, wodurch die Mehrheit der Kameraden der Zahlstelle Berlin zu Mitgliedern zweiter Klasse degradiert sind; denn gerade das langjährige Ausschusmitglied Kamerad Bludau sei es gewesen, der durch Antrag Angabe über die parteipolitische Zu-

gehörigkeit wünschte, ebenso wie vor 3 Jahren die Kameraden Vogt und Venada. Die Ausführungen des Kameraden Neuschläger fanden lebhaftest Zustimmung. Zu den Lohnverhandlungen führte Kamerad Neuschläger aus, daß, nachdem die Verhandlungen mit den Unternehmern am 23. Juni gescheitert seien, das Bezirkslohnamt am 28. Juni über die neue Lohnforderung beraten habe. Die Arbeiterorganisationen hätten die gemeinsame Forderung von 40 M pro Stunde aufgestellt, die begründet wurde durch die sprunghafte Teuerung der Lebensmittel und Bedarfsartikel aller Art. Immer wieder werde die Arbeiterschaft gezwungen, infolge der ungeheuren Teuerung neue Lohnforderungen zu stellen. Alles sei den Arbeitgeberbeisitzern vor dem Bezirkslohnamt gesagt worden. Sie entgegneten darauf dasselbe, was der Reichsarbeitsminister Brauns auf der Vergarbeiterkonferenz in Rheinland-Westfalen ausgeführt habe, daß nämlich die Bauarbeiter die Löhne in die Höhe treiben, was nicht dazu angetan sei, die Baukunst zu heben. Darauf wurde geantwortet und nachgewiesen, daß die Löhne die Baukosten um 15 % weniger belasten als in der Vorkriegszeit, dagegen aber mit den Aufstößen zu gewuchert werde, daß es längst an der Zeit sei, von maßgebender Stelle aus dagegen einzuschreiten; denn nur die Wucherpreise seien es, die die Baukunst behindern. Nach längerer Verhandlung wurde ein Angebot von 3 M Erhöhung pro Stunde gemacht; es wurde von den Arbeitervertretern abgelehnt. Am 1. September der Verhandlung zu vermeiden, machte der unparteiische Vorsitzende, Herr Dr. Goldschmidt, einen Vorschlag, die Parteien möchten sich auf eine Stundenlohnerrhöhung von 4 M einigen. Dies wäre das Letzte, wofür er eventuell die Unternehmer zu gewinnen hoffte. Während die Arbeitervertreter sich bereit erklärten, ihren Mitgliedern diesen Vorschlag zu unterbreiten, erklärten die Arbeitgebervertreter, ihren Auftraggebern dies Angebot nicht empfehlen zu können. In der Diskussion sprachen sich die meisten Redner für Annahme des Angebots aus. Einige Kameraden verlangten, daß die Spitzenorganisationen, vor allem der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, endlich von ihrer Macht Gebrauch zu machen hätten, um einen Preisabbau für sämtliche Lebensmittel und Bedarfsartikel zu erzwingen, um dadurch aus den ewigen Lohnforderungen herauszukommen. Nach Annahme eines Antrages des Kameraden Wecher, auf Schluß der Diskussion wurde durch Abstimmung der Vorschlag, der eine Stundenlohnerrhöhung auf 4 M vorseht, gegen eine starke Minderheit angenommen. Da die Unternehmer dem inzwischen zugestimmt haben, beträgt der Stundenlohn für die Zimmerer vom 1. Juli an 36 M und 20 S pro Stunde Werkzeuggeldentschädigung. Verhandelt wurde über die Orte Berlin, Spandau, Potsdam, Nowawes, Welten, Oranienburg und Königswusterhausen. Bei Punkt 2 der Tagesordnung, Beratung des Regulativs, wurde das bisherige Regulativ nach einigen Änderungen einzelner Paragraphen gegen 2 Stimmen wieder angenommen. Der 3. Punkt der Tagesordnung: a) Bezahlung des Arbeitsvermittlers, wurde dahin geregelt: Dem Arbeitsvermittler sind 48 Stunden pro Woche für seine Tätigkeit zu bezahlen. Zu b) stimmte die Versammlung dem Antrage des wegen Streikbruchs ausgeschlossenen Kameraden Kieborad, seine Wiederaufnahme beim Hauptvorstand zu beschließen, gegen eine starke Minderheit zu. Zu c) wurde beschlossen, auch in diesem Jahre wieder eine Statistik vorzunehmen, um alle noch Fernstehenden und in anderen Organisationen, die nicht auf freigewerkschaftlichem Boden stehen, sich befindlichen Kameraden festzustellen, um sie zu uns herüberzuziehen. Zu Absatz d) machte Kamerad Neuschläger einige Mitteilungen vom Polierbund. Die organisierten Poliere verlangen von den Kameraden Solidarität bei ihren Kämpfen mit den Arbeitgebergebern, hauptsächlich bei Differenzen wegen des Auslösungsgeldes. Die Versammlung nahm davon Kenntnis. Zwei weitere Anträge aus der Versammlung, dem ersten und dem zweiten Kassierer je 200 M Mantelgeld und dem ersten und dem zweiten Schriftführer je 100 M pro Vierteljahr als Entschädigung zu zahlen, erhielten die Zustimmung. Wegen vorgerückter Zeit wurde auf einen Bericht von der Gewerkschaftskommission verzichtet. Nur wurde noch mitgeteilt, daß die Beiträge der einzelnen Organisationen pro Mitglied und Jahr auf 5 M für männliche und 4 M für weibliche Mitglieder erhöht werden mußten.

Witow. Unsere Monatsversammlung fand am 22. Juli statt. Nachdem die Beiträge eingezogen und die Aufnahme neuer Mitglieder erledigt waren, wurde die Abrechnung vom 2. Quartal gegeben. Für die Hauptkasse wurden eingenommen 2585,40 M, für die Lokalkasse 2870,40 M. Die Ausgabe betrug 1217 M, der Bestand 2457,40 M. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurden 1000 M der Sparkasse übergeben. Als Delegierter zur Lohnverhandlung für Ostpommern in Belgard wurde unser Vorsitzender, Kamerad Emil Pommerening, gewählt. Falls dieser sich nicht an Orte befindet, nimmt Kamerad Wigorsch an der Lohnverhandlung teil.

Essen. (Sektion der Zimmerpoliere.) Im Frühjahr wurde für unser Zahlstellengebiet eine Sektion der Poliere gegründet, einmal deshalb, um ein weiteres Abwandern unserer Kameraden in den Polierbund zu verhindern, dann aber auch, um den bei uns organisierten Polieren Gelegenheit zu bieten, ihre eigenen beruflichen Angelegenheiten unter sich zu beraten. Unsere Zahlstellenleitung war sich im allgemeinen darüber klar, daß eine engere Zusammenfassung der Poliere in einer Sektion in organisatorischer und gewerkschaftlicher Beziehung für unser Zahlstellengebiet nur vorteilhaft sein könne, und zwar deshalb, weil der Zimmerpolier auf den Bau- und Zimmerplätzen die geeignete Person ist, die das Interesse unseres Verbandes in jeder Beziehung wahrnehmen kann. Der gewählte Sektionsleiter gehört als solcher dem eigentlichen Zahlstellenvorstand an. Die Sektionsversammlungen finden an jedem zweiten Donnerstag im Monat statt. Am nun einen Teil der uns fernstehenden Zimmerpoliere für unsere Organisation wieder zurückzugewinnen, war von der rührigen Sektionsleitung für den 13. Juli eine öffentliche Zimmerpolierversammlung einberufen worden. Als Referent war Kamerad W. Janzen vorgezogen. Erschienen war ungefähr die Hälfte der ermittelten Poliere. An Stelle des verhinderten Sektionsleiters eröffnete Kamerad Stratmann die Versammlung. Er begrüßte in kurzen Worten die erschienenen Kameraden, zeigte auf das gute Verhältnis hin zwischen unserer Organisation und den Zimmerpolieren und drückte die Hoffnung aus, daß die Versammlung dazu beitragen möge, dieses Verhältnis noch enger zu gestalten. Zum ersten Punkt der Tagesordnung: „Stand der Verhandlungen über den Poliervertrag“, erhielt Kamerad Janzen das Wort. In

ruhiger, sachlicher Form berichtete er über den bisherigen Gang der Verhandlungen, insbesondere auch über das Bestreben der Unternehmer, die Poliere in Klassen einzuteilen; eine Verständigung hierüber sei zwischen den Parteien bereits erfolgt. Eine Differenzierung in der Entlohnung müsse zum mindesten in der Weise erfolgen, daß der Zimmerpolier in den Großstädten und Industriezentren, weil dieser unter bedeutend schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnissen existieren muß als der Zimmerpolier auf dem flachen Lande, bei Festsetzung des prozentualen Zuschlages bevorzugt werden müsse. Unsere Organisation halte deshalb eine örtliche oder bezirkliche Regelung der Löhne für das zweckmäßigste. In der Diskussion meldete sich zunächst der Bezirksleiter Pohl vom Deutschen Polierbund zum Wort. Er bestätigte die Richtigkeit der Ausführungen des Referenten, war aber der Meinung, daß die Zuschläge, die dem Polierlohn zugrunde liegen, generell für das ganze Reich festgelegt werden müßten, und zwar möglichst einheitlich. An und für sich sei es gleichgültig, ob der Zimmerpolier ein Bauwerk, einen Kirchturn auf dem flachen Lande oder in einer Großstadt aufstellt, die aufzuwendenden Kenntnisse seien die gleichen. Einige der nachfolgenden Diskussionsredner bedauerten es, daß, trotzdem jedem Zimmerpolier die Wichtigkeit der heutigen Versammlung bekannt gewesen sei, nicht alle reiflos erschienen seien. Da einige unliebsame Störungen eintraten, wurde der Wunsch laut, die heutige Versammlung um 4 Wochen zu vertagen. Nach dem Schlußwort des Kameraden Janzen wurden noch einige berufliche Angelegenheiten erörtert. Insbesondere machte Kamerad Stratmann darauf aufmerksam, daß auch den Zimmerpolieren die 1 M Lohnerhöhung, die den Zimmerern im Industriegebiet zugestanden sei, mit 25 % Zuschlag zustände und diese von ihren Unternehmern verlangt werden müßte. Dort, wo Arbeitgeber sich weigern, solle man unserer Organisationsleitung Mitteilung machen. Da die Störungen sich nicht beseitigen ließen, konnte der nächste Punkt der Tagesordnung nicht erledigt werden. Der Vorsitzende erklärte sich bereit, die nächste Versammlung in demselben Rahmen in einem geeigneteren Lokale einzuberufen. Er ersuchte die anwesenden Kameraden, so zu agieren, daß zu dieser Versammlung alle Zimmerpoliere erscheinen.

Gumbinnen. Am 16. Juli fand unsere Monatsversammlung statt. Der Kassierer verlas den Kassienbericht vom 2. Quartal; er wurde für richtig befunden und dem Kassierer Entlastung erteilt. Unter „Verbandsangelegenheiten“ gab der Vorsitzende bekannt, daß unser Stundenlohn vom 1. bis 31. Juli 27,19 M beträgt, darin sind pro Stunde 40 S Gehaltsrückzahlung enthalten. Das Langgeld beträgt jetzt pro Tag 4,65 M; es ist von verschiedenen Unternehmern noch nicht gezahlt worden. Wenn es am nächsten Sonnabend nicht nachgezahlt wird, müssen die Unternehmer energisch darum ersucht werden. Weiter rügte der Vorsitzende, daß noch immer Unorganisierte in unsern Betrieben geduldet werden. Unter „Verschiedenes“ führte Kamerad Wied an, daß auf dem Lande länger als 8 Stunden gearbeitet werde. Da uns dieses in der Zukunft ein Hindernis werden könnte, wurde auf Anraten des Kameraden Wied beschlossen, auf dem Lande nicht mehr als 8 Stunden zu arbeiten. Jede Zuwiderhandlung wird bestraft.

Leipzig. Am 26. Juli referierte der Gauleiter, Kamerad Baue, über den neuen Reichstarifvertrag, dessen Handhabung und unsere Aufgaben hierzu. Die Ausführungen des Referenten gaben Stoff zu einer regen Aussprache. Im allgemeinen kam zum Ausdruck, daß der neue Reichstarifvertrag das Produkt der jeweiligen Machtverhältnisse sei, es müsse versucht werden, in den Bezirkstarifen oder örtlichen Abmachungen die Schäden und Verschlechterungen, die im Reichstarifvertrag enthalten seien, auszumergen. Zu Punkt 2 der Tagesordnung erstattete Kamerad Kroneberg Bericht von den am 21. Juli in Dresden stattgefundenen bezirklichen Lohnverhandlungen. Mit dem Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe im Freistaat Sachsen wurde unter der Voraussetzung der Zustimmung der Mitgliedschaften folgendes vereinbart: Der neue Lohn hat vom 21. Juli bis 17. August 1922 Geltung. Die Arbeitgeber sind bereit, vom 21. Juli an bis mit 3. August 4 M auf alle Lohnsätze der Facharbeiter, vom 4. August an bis mit 17. August weitere 2 M auf alle Lohnsätze der Facharbeiter zu zahlen. Die Löhne der Bauhilfsarbeiter sollen jeweils 5 % niedriger sein als die der Facharbeiter. Ferien sind nach Maßgabe des neuen Reichstarifvertrages zu gewähren. Die Vorbedingungen zur Feriengewährung sollen schon jetzt in Angriff genommen werden, damit sofort nach Unterzeichnung des Reichstarifvertrages die Ferienbestimmungen in Wirkung treten können. Die bestehenden Streiks und Sperren in Westsachsen sind unverzüglich aufzuheben. Die Versammlung stimmte der Vereinbarung zu. Der Lohn regelt sich demgemäß für Zimmerer wie folgt: Vom 21. Juli an im Lohngebiet Leipzig I 36,50 M, im Lohngebiet II 36,35 M, im Lohngebiet III 35,90 M, für Plagarbeiter 34,75 M. Vom 4. August an im Lohngebiet I 38,50 M, im Lohngebiet II 38,35 M, im Lohngebiet III 37,90 M, für Plagarbeiter 36,75 M. Das Werkzeuggeld beträgt für Zimmerer 1 % des Wochenlohnes, gleich 16,80 M vom 21. Juli an, vom 4. August an bis mit 17. August 1922 17,50 M. Das Kilometergeld ist nicht erhöht. Die tägliche Auslösung beträgt 6 % des Wochenlohnes und regelt sich wie folgt:

Bei auswärtiger Arbeit	Ab 21. 7.	Ab 4. 8.
unter 4 Wochen für Verheiratete.....	104,65	110,15
„ 4 „ „ Ledige.....	89,65	95,15
über 4 „ „ Verheiratete.....	99,65	105,15
„ 4 „ „ Ledige.....	84,65	90,15
Ueberstunden (20% vom Stundenlohn)...	7,80	7,70
Nacht- u. Sonntagsarb. (40% v. Stundenl.)	14,60	15,40
Wechselschicht (10% vom Stundenlohn)...	3,65	3,85

Die Lehrlingslöhne im Bezirk Leipzig sind wie folgt festgesetzt:

	Im 1. Lohnbez. ab 21. 7.	Im 2. Lohnbez. ab 4. 8.	Im 3. Lohnbez. ab 21. 7.	Im 4. Lohnbez. ab 4. 8.
während der vierwöchigen Probe	4,50	5,—	4,—	4,25
im 1. Lehrhalbjahr.....	5,—	5,50	4,50	4,75
„ 2. „	6,—	6,50	5,50	6,—
„ 3. „	7,75	8,—	6,75	7,25
„ 4. „	9,50	10,—	9,—	9,50
„ 5. „	12,25	12,75	11,—	11,75
„ 6. „	14,50	15,50	13,75	14,75

Lehrlinge, die beim Lehrbeginn über 16 Jahre alt waren, erhalten 1 M Zuschlag pro Stunde auf obige Sätze.

Unter „Verschiedenes“ wurde beschlossen: 1. Den streikenden Gastwirtangestellten sind 1500 M aus der Lokalkasse zu überweisen. 2. Alle arbeitslosen und kranken Mitglieder der Zahlstelle, die den § 8 (Besondere Pflichten und Rechte) des Lokalbestimmungen erfüllt haben, erhalten die in den Satzungen festgelegten Erwerbslosenbeiträge bis 1. Dezember 1922 auf Kosten der Lokalkasse gestellt. — Mit dem Gelöbnis, unsere Organisation zu festigen und auszubauen, wurde die Versammlung geschlossen.

Regnitz. Am 19. Juli fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Kamerad III erstattete den Quartalsbericht. Darin wurden erwähnt die Verhandlungen des Ortskartells beim Regierungspräsidenten über Teuerungs- und Wucherbekämpfung, ferner die Unterstützung des Bezirksarbeitersekretariats wegen der Ausfunksstelle für die Rechtspflege. Hierauf gab der Kassierer die Abrechnung vom Kinderfest, wobei wiederum dank des günstigen Verlaufes und ohne Erhebung eines Pflichtbeitrages noch ein Ueberschuß von 22,95 M zu verzeichnen war. Dann folgte die Abrechnung vom 2. Quartal. Es ist ein Kassienbestand von 33 590,62 M vorhanden gegenüber 13 780,82 M im 1. Quartal. Davon sind auf Beschluß des Vorstandes 20 000 M beim Volkshaus angelegt worden. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Im weiteren wurde vom Vorsitzenden über die Juli-Teuerungszulage und über die Verhandlungen vom 5. Juli berichtet. Als Forderungen wurden 6 M pro Stunde Lohnerhöhung und eine Erhöhung der Werkzeugzulage von 30 auf 50 S geltend gemacht. Der Arbeitgeberverband erkannte diese Forderungen nicht an. Die Parteien einigten sich dahin, den Schlichtungsausschuß sprechen zu lassen. Der Schiedsspruch vom 8. Juli lautete: Vom 1. Juli an eine Zulage von 4,50 M pro Stunde und eine Werkzeugentschädigung von 40 S. Das ergibt einen Stundenlohn von 31 M. Die Erhöhung der Auslösungsgelder ist den örtlichen Organisationen überlassen worden. Den Nichtvertragskontrahenten wurde der Entscheid schriftlich mitgeteilt. Unter „Verschiedenes“ brachte der Kassierer vor, zur Regelung des geschäftlichen Verkehrs Dienststunden anzugeben, und zwar Diensttags von 5 1/2 bis 8 Uhr abends und Freitags für Kolportiere. Ferner wurde die Arbeitszeit auf verschiedenen Plätzen besprochen und dazu Stellung genommen.

Mannheim. Durch das Explosionunglück in Oppau am 21. September vorigen Jahres und die im allgemeinen gute Bautionjunktur machte sich hier ein Mangel an Zimmerern bemerkbar. Verschiedene Kameraden glaubten, daß sie nun im trüben fischen könnten; ein Teil machte Ueberstunden bis zur Bewußtlosigkeit. Nachdem die Zahlstellenleitung mit allen Mitteln gegen ein derartiges Verhalten eingeschritten war und auch eine Besserung festzustellen ist, finden sich leider immer wieder neue Letztengräber des Achtstundentages, die vor lauter Egoismus 14, 16, zum Teil 18 Stunden täglich arbeiten. Solche Elemente sind auch bei der Firma Stukenberger auf dem Truppenübungsplatz Ludwigswinkel bei Pirmasens in der Pfalz beschäftigt. Leider muß gesagt werden, daß ein Teil von diesen Kameraden der Zahlstelle Mannheim-Ludwigshafen angehört. Durch Versammlungsbeschlüsse des Bezirks Ludwigshafen vom 14. Juli 1922 sollen die Namen dieser Kameraden jedesmal im „Zimmerer“ veröffentlicht werden, wenn sie sich derartige Verstöße zuschulden kommen lassen. Es sind folgende Kameraden: Johann Stein, Buch-Nr. 32 986, Haber Göbel, Buch-Nr. 47 508, Ernst Bauer, Buch-Nr. 8214, aus Ludwigshafen, Philipp Braun, Buch-Nr. 266 927, aus Düren, beim Ludwig Weg, Buch-Nr. 60 854, aus Köln, Adolf Wansen, Buch-Nr. 19 965, aus Königswinter. Diese Kameraden können sich absolut nicht in die Ordnung fügen. In der Zahlstellenversammlung am 30. Juli werden Beschlüsse gefaßt, um derartige Mißstände aus der Welt zu schaffen. Diese Beschlüsse werden gegen jeden Kameraden, der sich gegen den Achtstundentag verhält, rücksichtslos angewandt. An alle, die es ehrlich mit der Arbeiterschaft meinen, sei die Mahnung gerichtet, unsere Ideale hochzuhalten.

München. Am 14. Juli fand im „Mathäerbräu“ eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, die Stellung zu der Vereinbarung im sozialen Ministerium vom 11. Juli nahm. Es wurde eine Einigung dahin erzielt, daß die Lohnerhöhung des Schiedsspruches vom 5. Juli nicht 4 M, sondern 5,40 M vom 1. Juli an beträgt. Die Diskussion gestaltete sich ziemlich lebhaft; nach reichlicher Aussprache wurde der Vereinbarung zugestimmt. Im weiteren Verlaufe gab der Gauleiter, Kamerad Schönamsgruber, den Bericht von der Konferenz in Hamburg über den Abschluß des Reichstarifvertrages, der ebenfalls nach kurzer Diskussion Annahme fand. Der gegen die Kameraden Josef Binder, Karl Gros und Lorenz Bruner in der letzten Versammlung gestellte Antrag auf Ausschluß aus dem Zentralverband wurde zurückgezogen, da die Genannten zugaben, sich gegen die Beschlüsse der Zahlstelle vergangen zu haben und bereit sind, jeder eine Buße von 350 M zu zahlen zur Unterstützung für hilfsbedürftige Kameraden. Für die Kameraden Schneider und Wild bleibt der Ausschlußantrag bestehen.

Saalfeld i. Thür. Die hiesige Zahlstelle hielt am 8. Juli ihre Monatsversammlung ab; sie war zahlreich besucht. Die nicht anwesenden Kameraden haben das festgesetzte Strafgeld von 20 M zu zahlen. Als Delegierter zur Gaukonferenz nach Königswinter wurde Kamerad Fritz Hoffmann einstimmig gewählt. Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Lohn vom 1. Juli an 26,70 M beträgt. Um den Lohn der Lehrlinge besser zu gestalten, wurden die Platzdelegierten beauftragt, an die Unternehmer heranzutreten. Dem Kassierer wurden vierteljährlich 160 M bewilligt. Steigt der Lohn, so steigt auch seine Vergütung entsprechend.

Sagan i. Schl. Am 14. Juli fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Stundenlohn für Monat Juli 30,50 M beträgt und 40 S Werkzeuggeld. Kamerad Linke wurde zum Gaukassierer gewählt, da Kamerad Pohl sein Amt niedergelegt hat. Hierauf wurde eine neue Lohnkommission gewählt. Sodann wurde eine höhere Befoldung des Vorstandes beschlossen. Nach Regelung verschiedener Maßangelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen.

Schönan a. d. Saabach. Am 16. Juli fand unsere Mitgliederversammlung statt; sie war wegen des ungünstigen Wetters nicht gut besucht. Zuerst wurde Stellung genommen zur Zulage für den Monat Juli. Da die Unternehmer dem Arbeitgeberbund nicht angehören, sind

jedesmal viele Tage ins Land gegangen, ehe die Zulage in Kraft trat. Diesmal haben unsere Kameraden darauf gebrungen, daß die Verhandlungen rechtzeitig stattfanden. Es wurde eine Einigung dahin erzielt, daß die 4,50 M., die der Schiedspruch für Schäften vorsteht, gezahlt werden. Auch wurde vereinbart, daß 50 % Ausgleich gewährt werden, weil wir in Schönau im Juni 50 % unter dem allgemeinen Satz geblieben sind. Somit beträgt der Stundenlohn vom 7. Juli an 27,80 M., eine besondere Werkzeugzulage wird nicht gewährt. Die Verhandlungen gestalteten sich immer dadurch schwieriger, weil die Sägereiarbeiter die gleichen Zulagen beanspruchten wie im Baugewerbe. Das ist zwar verständlich, aber schwer durchzuführen. Nun haben sich diese Arbeiter seit einiger Zeit von uns abgesondert, wodurch sich die Verhandlungen vereinfacht haben. Bei dieser Gelegenheit wurde erwähnt, daß unsere Kameraden in Schönau mit dem Lohn nicht so vorangekommen seien, wenn ihnen nicht der Verband den Rücken gesteuert hätte. Leider gibt es immer noch eine Anzahl Kameraden, die andere Verbandsbeiträge bezahlen lassen, Lohnzulagen aber mit einstreichen. Weiter wurde darüber diskutiert, daß, wenn der neue Reichstarifvertrag für das Baugewerbe seine Erledigung gefunden habe, die Unternehmer sofort aufgefordert werden sollen, die Bestimmungen desselben auch für Schönau anzuerkennen; das wird nur zu erreichen sein, wenn alle Kameraden zusammenstehen. Beschlossen wurde, die Entschädigung der Unterklassierer aufzubessern. Die Verwaltungskosten des Vorstandes sollen ebenfalls neu geregelt werden, da bei den hohen Beitragssätzen die alte Prozentberechnung nicht mehr angebracht ist. Auch soll dahin gearbeitet werden, daß nicht neben der Vorkasse noch eine besondere Kasse geführt wird, da dadurch die finanzielle Uebersicht bedeutend erschwert würde. Dem seit 6 Wochen kranken Kameraden Hermann Punt wurden 200 M. aus der Vorkasse als besondere Unterstützung bewilligt. Hierauf wandte sich die Versammlung den Organisationszuständen im Geschäft Dannert zu. Der Kassierer stellte fest, daß unsere Nachbarzahlstellen Volkenheim, Jauer, Goldberg usw. eine bedeutend festere Mitgliedschaft aufweisen. In Schönau betrachten manche Kameraden den Verband leider noch als einen Taubenschlag; das werde sich in Zukunft bitter rächen. Erklärlich sei das nur dadurch, daß man in Schönau viel zu leicht durch Hilfe des Verbandes zu den heutigen Löhnen gekommen sei, andere Zahlstellen hätten lange und erbitterte Kämpfe mit den Unternehmern führen müssen. Auch die Schönauer Kameraden würden diesen Leidensweg wohl noch gehen müssen, dann erst würden die Kameraden dauernd Mitglieder des Verbandes bleiben. Die Versammlung beauftragte die Gauleitung, an alle wegen Schulden gestrichene Mitglieder ein Schreiben zu richten, daß sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Es sind dies Arthur Beer, B. Ränger, Alois Dinst, Hermann und Bruno Heimlich. Beharren die Kameraden bei ihrem Verhalten, dann sollen weitere Maßnahmen ergriffen werden, bis die Organisationsordnung wieder hergestellt ist. Hermann Pitzel und August Seifert wollen zum Beitragszahlen zu alt sein, aber zum Arbeiten und den Lohn einzuheimen, den der Verband geschaffen hat, sind sie nicht zu alt. Die Versammlung war der Ansicht, daß auch hier Ordnung geschaffen werden müsse. Nach einer Debatte über Beitragshöhe und Unterstützungssätze fand die Versammlung ihren Abschluß.

Stettin. In der Versammlung vom 11. Juli nahmen die Lohnverhandlungen das größte Interesse in Anspruch. Nachdem die Versammlung am 30. Juni das erste Angebot der Unternehmer, 3 M. pro Stunde, abgelehnt hatte, folgte am 5. Juli eine neue Verhandlung. In dieser Verhandlung legten die Unternehmer noch 1 M. pro Stunde zu. Auch dieses Angebot wurde unsererseits abgelehnt. Unsere Forderung lautete auf 7 M. pro Stunde mehr und 50 % Gehaltsgeld. Erneute Verhandlungen fanden am 10. Juli statt. Ihr Ergebnis ist bereits in Nr. 30 des „Zimmerer“, Seite 202, veröffentlicht. Die nach lebhafter Aussprache vorgenommene Abstimmung ergab eine Mehrheit für Annahme des letzten Angebotes. Darauf nahm die Versammlung den Bericht der Gauleitungskonferenz in Hamburg entgegen. Er löste eine größere Diskussion aus. Trotzdem der neu abgeschlossene Reichstarifvertrag nicht den Wünschen der hiesigen Zimmerer entspricht, billigten sie den Abschluß desselben, weil die Notwendigkeit eines Reichstarifvertrages erkannt wird. Nachdem noch einige innere Verbandsangelegenheiten erledigt waren, schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

Baugewerbliches.

Vom Kampf der Unternehmer gegen die sozialen Baubetriebe.

Der Ostpreussische Arbeitgeber-Bezirksverband für das Baugewerbe hat an die Ortsvorstände und Einzelmitglieder des Verbandes folgendes Rundschreiben gerichtet, das vermutlich auf Anweisung der Bundesleitung in Berlin an alle Bezirksverbände ergangen ist:

J.-Nr. 583/22. D. A. V. 6. Juli 1922.

An die Herren Ortsverbandsvorstehenden, Einzelmitglieder usw.

Auf Veranlassung des Deutschen Wirtschaftsbundes für das Baugewerbe, Berlin, teilen wir Ihnen folgendes mit: Die Produktivgenossenschaften und sozialen Baubetriebe sollen vielfach höheren Lohn als den tariflich vereinbarten und sonstige Sondervergütungen gezahlt haben beziehungsweise zahlen, um Arbeiter in ihre Betriebe zu ziehen. Nachdem der Vorstand sozialer Baubetriebe zwecks Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit seiner Bauhütten seine Sitzungen dergestalt abgeändert hat, daß die Verteilung eines Gewinnes ausgeschlossen ist, besteht die begründete Vermutung, daß den Arbeitern der Gewinn in Form von Mehr-Löhnen gezahlt wird, daß also heute in den sozialen Baubetrieben und Produktivgenossenschaften Tarifüberschreitungen die Regel bilden.

Um diese Tatsache festzustellen und mit einwandfreiem Material belegen zu können, bitten wir, uns möglichst umgehend folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie haben sich die sozialen Baubetriebe bei Lohnbewegungen des Baugewerbes verhalten?
2. Wo sind seitens der sozialen Baubetriebe höhere als die tariflichen Löhne und Vergütungen gezahlt worden?

Recht genaue Angaben (Zeit, Ort, Baustelle, Bauherr usw.) sind erwünscht.

Die Beantwortung der Fragen ist im Interesse des Baugewerbes unbedingt erforderlich, um den gemeinnützigen Charakter der sozialen Baubetriebe in der Öffentlichkeit richtiger zu beleuchten und dem von amtlichen Kreisen erhobenen Vorwurf, das Baugewerbe treibe eine allzu nachgiebige Lohnpolitik, mit dem Hinweis begegnen zu können, daß die sozialen Baubetriebe den Arbeitgebern des Baugewerbes in den Rücken fallen.

Hochachtungsvoll

Ostpreussischer Arbeitgeber-Bezirksverband für das Baugewerbe.

gez. P. Romeike, 2. Vorsitzender.

Der Deutsche Wirtschaftsbund für das Baugewerbe will also den Kampf gegen die sozialen Baubetriebe durch den Nachweis führen, daß diese Betriebe nicht gemeinnützig seien, weil sie durch Gewährung übertariflicher Löhne den Arbeitern und Angestellten besondere Zuwendungen machten und damit zur Verteuerung des Bauens beitrügen. Da die sozialen Baubetriebe ihre Aufträge fast ohne Ausnahme im schärfsten Wettbewerb mit den Privatunternehmern hereinnehmen müssen, wird ihnen dieser Nachweis nicht gelingen. Den in sozialen Baubetrieben beschäftigten Arbeitern und Angestellten wird aber das Mundschreiben immerhin zeigen, daß es in den sozialen Baubetrieben unter allen Umständen nötig ist, das Wohl der Gesamtheit über das Wohl des einzelnen zu stellen.

Ueber die Lage des Baumarktes im Juni berichtet das „Reichsarbeitsblatt“ wie folgt: Die Lage des Baugewerbes hat sich wenig verändert. Die weitere Verschlechterung der Markt und die steigende Feuerung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens zeitigten auch hier kleinere und größere Streiks. Der Mangel an gelernten Facharbeitern ist nach wie vor brennend, da die Umschulung berufsfremder Kräfte wesentliche Entlastung nicht gebracht hat. — Im Hochbau macht sich ein allmähliches Zurückgehen der Bauaufträge bemerkbar, da mit Ausnahme einiger Staats- und Genossenschaftsbauten die private Bautätigkeit, wie der Bericht der Handelskammer Würzburg bemerkt, wegen zu hoher Preise gänzlich eingestellt ist. — Die Aussichten im Beton- und Tiefbau sind auf längere Zeit gut. Der Mangel an Zement, Kohlen usw. ist teilweise noch sehr stark. — Nach den Veröffentlichungen in der „Bauwelt“ sind im Monat Juni 2312 Wohnungs- sowie 409 Fabrik- und sonstige Bauten im Deutschen Reich bekannt geworden, gegenüber 6445 Neubauten im Juni des Jahres 1921 und 8860 im vorigen Monat.

Die Baustoffindustrie hatte fast durchweg sehr guten Beschäftigungsgrad; auch haben sich die Eisenbahnbetriebsverhältnisse nicht unerheblich gebessert. Dagegen ist die Kohlen- und Holz- sowie die Rohstoffversorgung (Zement) noch mangelhaft. Von den zurzeit in Deutschland bestehenden Zementfabriken sind wegen Kohlenmangels 30 außer Betrieb, der übrige Teil nur zu 60 vom Hundert ausgenutzt. Trotz der Rohstoffnot kann das Reichswirtschaftsministerium Genehmigung zur Errichtung neuer Zementfabriken nur geben, wenn nachgewiesen wird, daß ein technisch vervollkommenes Verfahren bei der Fabrikation zur Anwendung kommt.

Gewerkchaftliche Rundschau.

Zur Beachtung für unsere Kameraden in Nord-schleswig. Nach Mitteilungen, die uns von unserm dänischen Bruderverbände zugehen, ist der Beschäftigungsgrad im dänischen Zimmergewerbe zurzeit nicht günstig und die Einreise von deutschen Zimmerern nach Dänemark nicht zu empfehlen. Davon mögen besonders unsere Kameraden in den nordschleswigschen Zahlstellen Kenntnis nehmen, zumal sie nicht nötig haben, nach Dänemark zu reisen, weil in Deutschland Beschäftigungsmöglichkeit zur Genüge vorhanden ist.

Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz. Unter diesem Namen haben sich am 1. Juli der schweizerische Bauarbeiterverband und der schweizerische Holzarbeiterverband vereinigt. Das Fachorgan der vereinigten Organisation ist unter der Bezeichnung: „Schweizerische Bau- und Holzarbeiterzeitung“ am 4. Juli erschienen. Ein Artikel: „Im neuen Gewande“, gibt einen geschichtlichen Rückblick auf die Vorläufer des jetzigen Einheitsorgans: „Holzarbeiterzeitung“, „Der Bauhandwerker“, „Der Zimmermann“ und „Die Arbeit“ (Organ der Maler und Gipfer). Der Artikel schließt:

„Nun nimm denn Deinen Lauf, Du neuer Gefährte. Bah! Dir mit Deinem neuen Gewande einen sicheren Weg durch die große Kaufwelt. Laß Dich bei diesem Lauf durch kein Hindernis aufhalten. Ist es klein, so räume es mit sicherem, kräftigem Griff aus dem Wege. Ist es groß, so nimm einen wiederholten Anlauf, verdoppele die Kräfte, und durch planmäßigen, systematischen Ansturm wird es möglich sein, die Bahn freizumachen zu unserer Fahrt.“

In einem in der gleichen Nummer veröffentlichten Bericht der Sektion Zürich, wo die Zentrale ihren Sitz hat, wird zu der Neugründung ausgeführt: „Unsere nächstliegenden Aufgaben gestatten uns nicht, irgendwelche Experimente zu veranstalten. Auch können wir niemanden unsere gewerkchaftliche Organisation zum Tummelplatz theoretischer Kapbalgereien überlassen. Dies muß von Anfang an strengster Grundsatz unserer neuen Organisation sein. Arbeiten wir in diesem Sinne, dann wird es auch aufwärts und vorwärts gehen, was aber auch bitter notwendig ist. Denn wir sind uns klar, daß wir in organisatorischer Beziehung, besonders unter den Maurern und Handlangern, geradezu eine Urwaldarbeit ver-

richten müssen. Und dazu braucht es bekanntlich Geduld und Ausdauer, welche Eigenschaften aber gewisse Elemente nicht besitzen.“

Für den Zusammenschluß der beiden Organisationen sind in erster Linie die besonders gearteten Verhältnisse in der Schweiz ausschlaggebend gewesen.

(IGB.) Ein Angriff auf das Streikrecht der amerikanischen Gewerkschaften. Der „Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten“ hat eine Entscheidung getroffen, die es ermöglicht, die Arbeitergewerkschaften für die den Unternehmern durch Streiks zugefügten Schäden verantwortlich zu machen. Das Urteil, das für die Existenz der amerikanischen Arbeiterorganisation von großer Bedeutung ist, wurde gefällt anlässlich eines seit 1914 bei Gericht anhängigen Streifalles zwischen der Organisation der „Vereinigten Bergarbeiter Amerikas“ und einer Bergwerksunternehmung in Arkansas.

Während eines Konfliktes zwischen den genannten Unternehmern und ihren bei den „United Mine Workers of America“ organisierten Arbeitern waren feinerzeit Unruhen ausgebrochen, in deren Verlauf die Unternehmer erklärten, sie hätten durch Schuld der Arbeiter großen finanziellen Schaden erlitten. Sie strengten gegen die „United Mine Workers“ einen Prozeß an, in dem sie auf Schadenersatz klagten. Als Hauptargument führten sie an, daß sich die „Vereinigten Bergarbeiter“ gegen den Geist der „Sherman Anti-Trust Law“ vergangen hätten. Dieses 1890 erlassene und durch spätere Gesetzgebung ergänzte Gesetz „sollte auf allen Wirtschaftsbereichen die freie Konkurrenz schützen, ihre Einschränkung durch Monopole verhindern“. Den Bergarbeitern wurde nun folgendes vorgeworfen: Die Arbeiter sollen sich angeblich mit jenen Bergwerksbesitzern, die mit ihren Arbeitern einen Kollektivvertrag abgeschlossen hatten und den Verband anerkennen, verschworen haben, um die Bergwerksunternehmungen, die die Bergarbeiterorganisationen nicht anerkennen, geschäftlich zu schädigen. Nachdem sich verschiedene Gerichtshöfe mit der Angelegenheit befaßt hatten, sollte in letzter Instanz der Oberste Gerichtshof sein Urteil fällen und entscheiden, ob die „Sherman Anti-Trust Law“ in Fällen wie der vorliegende auch gegenüber Arbeiterorganisationen angerufen werden kann.

Wenn auch der Spruch des Obersten Gerichtshofes für die „United Mine Workers“ insofern als günstig zu bezeichnen ist, als er das Maß ihrer Verantwortlichkeit in diesem einen konkreten Fall als sehr gering bezeichnete, stellt das Verdikt für die Arbeiterbewegung im allgemeinen gleichwohl eine große Gefahr dar. Denn der Oberste Gerichtshof entschied, daß die Arbeiterorganisationen auf Grund des Sherman Anti-Trust-Gesetzes verfolgt und die Streiklisten beschlagnahmt werden können.

Schon nach Abhaltung ihres Kongresses von 1916 warnte die „American Federation of Labor“ vor den in dieser Richtung unternommenen Versuchen und wies darauf hin, daß derartige Beschlüsse gegen den Artikel 6 der „Anti-Trust Law“ verstößen, der bestimmt, „daß land- und forstwirtschaftliche oder industrielle Arbeiterorganisationen, die den Zweck gegenseitiger Hilfeleistung verfolgen, keine Kapitalien besitzen oder auf Gewinne berechnet sind sowie deren Mitglieder nicht als illegale Gruppen zu betrachten sind, die unter die Bestimmungen des Anti-Trust-Gesetzes fallen“.

Es ist zu erwarten, daß die amerikanische Arbeiterbewegung sich unterschiedslos gegen diesen Anschlag auf das Streikrecht der Arbeiter mit einer energischen Aktion zur Wehr setzen wird.

Der Reallohn in den Vereinigten Staaten. Der amerikanische Arbeitsminister Davis hat ein neues Lösungswort ausgegeben: die Arbeiter müssen einen Lohn haben, von dem sie nach Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten noch etwas ersparen können. Der Lohn muß nicht nur zur Lebensführung reichen (living wage), sondern das Sparen ermöglichen (saving wage). Aus Anlaß dieses hochtrabenden Programms bringt die amerikanische Zeitschrift „The Nation“ auf Grund amtlicher Statistiken lehrreiche Feststellungen über den gegenwärtigen Reallohn in den Vereinigten Staaten. Nach dem Bulletin des staatlichen Arbeitsamts in Newyork betragen die Löhne im April dieses Jahres wöchentlich von 19 1/2 Dollar (in der Textilindustrie) bis 32 Dollar 76 Cents (in der Wasserwerk-, Beleuchtungs- und Elektrizitätsindustrie). Wenn der Arbeiter das ganze Jahr ohne Arbeitslosigkeit, Streik oder saisonmäßige Beschäftigungslosigkeit arbeiten könnte, so würde er durchschnittlich 1265 Dollar verdienen. Das arbeitsstatistische Amt berechnet den Durchschnittslohn der Bergarbeiter im Kohlenbergbau auf jährlich 1590 Dollar. Das nationale Industrieamt veröffentlichte auf Grund von Erhebungen in 4084 Großbetrieben Ziffern über die Lohnhöhe im Juni 1921, in einer Periode also, als die Löhne höher waren als heute. Damals war der wöchentliche Durchschnittslohn 22,89 Dollar, im Jahre also 1190 Dollar — wobei Arbeitslosigkeit nicht berücksichtigt wird.

Dasselbe arbeitsstatistische Amt veröffentlicht zeitweise die Kosten der Lebenshaltung auf der Grundlage der Preise der Lebensmittel und Bekleidungsartikel im Kleinhandel, für eine aus 5 Mitgliedern bestehende Familie. Als Grundsatz der Berechnungen gelten Bedürfnisse, die zum anständigen Leben notwendig sind und die ohne Gefährdung der Gesundheit und Moral nicht gesenkt werden können.

Demnach betragen die Kosten der Lebenshaltung im März 1922 2533 Dollar in San Francisco, 2351 Dollar in Philadelphia. In Newyork im April 1921 2368 Dollar, gegenwärtig mit Einsicht auf die im Kleinhandel allerdings sehr geringe Preissteigerung 2216 Dollar. Die Löhne also zwischen 1190 und 1590 Dollar, die Kosten der Lebenshaltung zwischen 2067 und 2533 Dollar. Um noch die Anschaffung bescheidener Luxusgegenstände, wie Uhren, Spielzeug, Bücher zu ermöglichen, müßte der Verdienst noch um 100 bis 200 Dollar höher sein.

Allerdings sehen wir im Gegensatz zu diesen Ausführungen, daß eine große Anzahl der amerikanischen Industriearbeiter trotzdem Ersparnisse aus ihrem Lohn machte; sind doch die Heimsendungen der Emigranten ein sehr wichtiger Posten für das Einkommen mancher europäischer Staaten, Italien, Griechenland, der Tschechoslowakei usw. Dies ist aber nur durch die „verdamnte Bedürfnislosigkeit“ dieser Arbeiter möglich, die auf Kosten der eigenen Gesundheit und eines menschenwürdigen Daseins von dem an sich schon unzureichenden Lohn noch einen Teil ersparen können.

Die Minimallohne. In Argentinien sind vor kurzem gesetzliche Maßnahmen für die Errichtung von Minimallohnen und Lohnnämtern, die diese bestimmen, ins Leben gerufen worden. Dem Bulletin des amerikanischen „Federal Board“ zufolge sind die von diesen Ämtern festgesetzten Löhne bedeutend höher als die bisher gezahlten. — In England gelang es den Unternehmern nicht, die Einrichtung der Trade-Boards, die Minimallohne für gewisse Industrien festsetzen, abzuschaffen; die für die Untersuchung eingesezte Regierungskommission mußte die Tätigkeit dieser Ämter gutheißen. Die Unternehmer trachten aber, die Errichtung neuer Lohnnämter für Industrien, die über solche noch nicht verfügen, hintanzuhalten. Die englische Gewerkschaftsbewegung hat daher eine energische Propaganda eingeleitet, um die Aufstellung dieser neuen Lohnnämter zu beschleunigen. — Der Kapitalismus in Australien hat einen Feldzug gegen die Minimallohne eingeleitet; der südafrikanische Ministerpräsident steht an der Spitze dieser Bewegung, da seiner Ansicht nach die Minimallohne nicht rasch genug und nur in einem ungenügenden Maße herabgesetzt werden. — Der Ansturm des amerikanischen Kapitalismus richtet sich gleichfalls gegen eine wichtige Einrichtung, die durch das Transportgesetz von 1920 für die Eisenbahnarbeiter und -angestellten ins Leben gerufen worden ist. Dieses Amt — *Railway Labour-Board* — hatte nämlich Minimallohne festgesetzt, die trotz mehrfacher Herabsetzungen immer noch wesentlich höher sind als die in der übrigen Industrie gezahlten. Die im Privatbesitz befindlichen Eisenbahngesellschaften haben jetzt einen Weg zur hinterlistigen Umgehung des Gesetzes gefunden: sie vergeben die meisten Arbeiten auf Grund privater Verträge an Privatunternehmer, die an den Minimallohn nicht gebunden sind, und die dann die Eisenbahnarbeiter mit geringeren Löhnen wieder anstellen. — Auch aus diesen Mitteilungen geht klar hervor, daß die Minimallohne, obwohl sie unter Mitwirkung und Einfluß der Kapitalisten festgesetzt sind und nur die dürftigste Lebenshaltung garantieren, immer noch höher sind als die in der angeblichen „freien Konkurrenz“ festgesetzten — ein Beweis dafür, wie niedrig die Löhne überall sind!

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Die neuen Änderungen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beschreibt Hermann Neumann, Präsident der Landesversicherungsanstalt Hessen, in der Arbeiterrechts-Beilage des „Korrespondenzblattes“:

Das Gesetz über die Bezüge der Sozialrentner ist in der Reichstagsitzung vom 10. Juli 1922 in erster, zweiter und dritter Lesung verabschiedet worden. Es bringt keine organischen Änderungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, sondern lediglich einen Aufbau von neuen Lohnklassen und Beiträgen sowie eine Erhöhung der Renten. Die bisherige Lohnklasse H umfaßt die Jahresarbeitsverdienste von mehr als 15 000 bis 18 000 M. Zu den bisher vorhandenen 8 Lohnklassen werden folgende 5 weiteren Lohnklassen hinzugefügt: Klasse J von mehr als 18 000 bis zu 27 000 M, Klasse K von mehr als 27 000 bis zu 39 000 M, Klasse L von mehr als 39 000 bis zu 54 000 M, Klasse M von mehr als 54 000 bis zu 72 000 M, Klasse N von mehr als 72 000 M.

Die beschlossene Änderung ist auf das Lebhafteste zu begrüßen. Die neuen Lohnklassen von J bis N sind durch das Sinken des Geldwertes und der damit verbundenen Steigerung der Löhne notwendig geworden. Sie tragen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung und bringen eine Anlehnung an die Lohnklassen der Angestellten- und Krankenversicherung.

Sämtliche bisherigen Renten aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden vom 1. August 1922 an erhöht. Die Erhöhung beträgt für Empfänger einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente 200 M monatlich, für Empfänger einer Waisenrente 100 M monatlich. Die gleiche Erhöhung wird den Rentenbeziehern zuteil, die erst nach dem 1. August 1922 in den Genuß der Rente kommen. Aus diesem Grunde ist der § 1287 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung geändert. Die dort vorgesehene Rentenerhöhung von jährlich 600 M für Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrenten ist erhöht auf 800 M, die für Waisenrenten vorgesehene Erhöhung von jährlich 300 M auf 1500 M. Die Belastung, die den Landesversicherungsanstalten durch diese Rentenerhöhung auferlegt wird, beträgt nach einer angestellten Berechnung ungefähr 5 Milliarden Mark pro Jahr, eine Summe, die selbst in der heutigen Zeit, wo wir gewöhnt sind, mit hohen Zahlen zu rechnen, ins Gewicht fällt.

Die für die 5 neuen Lohnklassen beschlossenen Steigerungssätze (§ 1289 der Reichsversicherungsordnung) betragen in den Lohnklassen: J 270 %, K 390 %, L 540 %, M 720 %, N 900 %. Die Steigerungssätze der Lohnklassen A bis H sind nicht verändert worden.

Der Anteil der Versicherungsanstalten an den Altersrenten (§ 1293 der Reichsversicherungsordnung) beträgt für die neuen Lohnklassen: J 2900 M, K 4100 M, L 5600 M, M 7400 M, N 9200 M. Auch hier sind in den Lohnklassen A bis H Veränderungen nicht eingetreten.

Unverändert geblieben sind auch die Beiträge für die Lohnklassen A bis H. Für die neuen Lohnklassen sind folgende Beiträge festgesetzt worden: J 1800 %, K 2400 %, L 3200 %, M 4200 %, N 5200 %. Ob die vorgesehene Beiträge ausreichen werden, die gewaltigen Ausgaben, die den Landesversicherungsanstalten neu erwachsen, zu decken, muß erst die Zukunft lehren. Der Reichstag selbst war sich darüber nicht einig. Er hat die Regierung jedoch ausdrücklich beauftragt, ihm eine Neuregelung der Beiträge in Vorschlag zu bringen, wenn die vorgesehene Beiträge zur Erfüllung der Leistungen nicht ausreichen sollten.

Die Rentenerhöhungen treten, wie bemerkt, bereits am 1. August 1922 in Kraft. Sie bringen den Landesversicherungsanstalten eine enorme Belastung, die den allergrößten Teil der Ertrübrigungen, die im Laufe dieses Jahres gemacht worden sind, verschlingen wird. Die neuen Beitragsätze sowie die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Die Erhöhung der Renten machte eine Änderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 beziehungsweise 24. April 1922 notwendig. Die neue Rentenerhöhung mußte diesem Gesetz

angepaßt werden. Die Unterstützungsgrenze ist erweitert worden bei den Invaliden- oder Altersrenten von 4800 auf 7200 M, bei den Witwen- oder Witwerrenten von 3900 auf 5700 M, bei den Waisenrenten von 2000 auf 3200 M. Eine neue Belastung der Gemeinschaft von Reich, Ländern und Gemeinden tritt durch diese Erweiterung nicht ein.

Neu ist im § 2 Absatz 4 des Notstandsgesetzes die Bestimmung eingeführt, daß bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens für die Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung die Invaliden- oder Altersrente mit 8400 M, die Witwen- oder Witwerrente mit 3200 M und die Waisenrente mit 1800 M angerechnet wird. Diese Bestimmung ist außerordentlich zu begrüßen. Sie hat den Zweck, die Steigerungssätze der Renten von der Anrechnung auszuschließen. In den Steigerungssätzen findet die Dauer und die Höhe einer Versicherung ihren eigenartigen Ausdruck. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß dem Versicherten die Steigerungssätze auf das Gesamtjahreseinkommen nicht angerechnet werden.

Die neuen Änderungen sind nichts weiter als durch die Zeitverhältnisse hervorgerufene notwendige Ergänzungen, mit denen man sich abfinden muß. Sie sind ein Flickwerk, das bei der heutigen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens bald wieder zerrissen am Boden liegen wird.

Zulagen in der Unfallversicherung. Das neue Gesetz über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 8. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt I Nr. 41 S. 506) bringt vom 1. Juli 1922 an wesentliche Erhöhungen der Zulagen und Gewährung derselben auch an Rentenbezieher von weniger als 50, aber mindestens 33 1/2 v. H. Die Berechnung dieser Zulagen ist eine unterschiedliche, und zwar getrennt nach Verletzterrenten, deren Hundertsätze zusammen unter 50 bleiben und nach „andern erhöhten Renten“. Zu „andern erhöhten Renten“ gehören: Verletzterrenten von insgesamt mindestens 50 v. H. sowie die Hinterbliebenen- und Angehörigenrenten. Zu der unterschiedlichen Berechnung bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern, die bisher schon vorhanden war, tritt bei den landwirtschaftlichen Arbeitern noch eine weitere Unterscheidung nach dem Geschlecht.

Als Zulage wurde nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt Nr. 2 1922 S. 7) der Betrag gezahlt, um den die Rente hinter dem Betrage zurückbleibt, den sie hätte, wenn sie nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst von 8100 M bei landwirtschaftlichen und von 12 000 M bei gewerblichen Arbeitern festgesetzt worden wäre. Nach den neuen Bestimmungen gelten hierfür folgende Jahresarbeitsverdienste:

- a) Bei Renten von 33 1/2 bis unter 50 v. H.
 1. Für männliche landwirtschaftliche Arbeiter... 9000 M.
 2. „ weibliche „ „ „ „ „ „ „ „ „ 4800 „
 3. „ gewerbliche Arbeiter „ „ „ „ „ „ „ „ „ 15000 „
- b) Bei Renten von mindestens 50 v. H. sowie bei Hinterbliebenen- und Angehörigenrenten:
 1. Für männliche landwirtschaftliche Arbeiter... 15000 M.
 2. „ weibliche „ „ „ „ „ „ „ „ „ 9000 „
 3. „ gewerbliche Arbeiter „ „ „ „ „ „ „ „ „ 24000 „

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags von 28 Mitgliedern diese festgesetzten Geldbeträge anderweit festsetzen.

Ohnmachten. In der heißen Jahreszeit treten häufiger als im Winter jene Fälle von Bewußtseinsstörung auf, die man als Ohnmacht bezeichnet. Nur ausnahmsweise ist zufällig einmal ein Arzt zugegen. Es ist Pflicht eines jeden, der bemerkt, wie ein anderer plötzlich bewußtlos wird, ihm zu helfen. Um das aber richtig ausführen zu können, muß man wissen, daß die Ohnmacht auf zweierlei Weise zustandekommen kann, einmal nämlich durch eine Blutleere des Gehirns; das andere Mal durch einen Blutandrang zum Kopf. Je nachdem sind auch die Begleiterscheinungen der Ohnmacht verschieden: die Blutleere des Gehirns findet ihren Ausdruck in einer ausgeprägten Blässe des Gesichtes, die Blutüberfüllung durch eine Rötung des Kopfes. In beiden Fällen muß man versuchen, durch Lagerung den normalen Blutgehalt wiederherzustellen: ist das Gesicht blaß, dann lasse man den Kopf nach unten hängen, damit das Blut wieder aus dem Körper in ihn hineinfließen kann, ist es rot, dann hebe man den Kopf so, daß das Blut aus ihm dem Körper zufließen kann. Zusätzlich frischer Luft, vorsichtiger Präparieren mit Wasser, Befreiung des Halses von einengenden Kragen trägt ebenfalls dazu bei, das Bewußtsein wieder eintreten zu lassen. Kehrt das Bewußtsein nicht zurück, dann liegt zweifellos ein ernstes Leiden vor, das ärztlicher Hilfe bedarf.

Was ist eine Kalorie? Die Leuerung zwingt unsere Hausfrauen alle Tage von neuem zu der schwierigen Frage: Wie kann ich für mein Geld ein möglichst nahrhaftes Mittagessen bereiten? Denn die Nahrhaftigkeit und der Geldwert der einzelnen Nahrungsmittel entsprechen sich nur bis zu einem gewissen Grade. So ist den Frauen längst bekannt, daß man zum Beispiel bei Blutwurst, Käse oder Reis um den gleichen Preis eine größere Zahl von Nährwerteinheiten erhält, als wenn man Zunge oder Spargel kaufen würde. Was ist nun die Nährwertigkeit, nach der eine Abschätzung der einzelnen Nahrungsmittel möglich ist? Man ist seit langem gewöhnt, den menschlichen Stoffwechsel unter dem Bilde der Verbrennung zu betrachten und bezeichnet darum die Nährwertigkeit als eine Wärmequelle von bestimmter Größe, die instande ist, 1 kg Wasser um einen Grad zu erwärmen. Der lateinische Name für diese Einheit heißt Kalorie. Drücken wir die „Kalorie“ in Bewegung statt in Wärme aus, so müssen wir sagen: 1 Kalorie ist gleich 425 mkg, kann also 425 kg 1 m hochheben. Der Kaloriengehalt der einzelnen Nährstoffe ist ein ganz verschiedener, verschieden schon bei den Grundformen unserer Nahrung, Eiweiß, Kohlehydraten (Mehl, Zucker, Gemüse) und Fett. So bedeutet 1 g Eiweiß = 4,1 Kalorie, 1 g Kohlehydrat = 4,1 Kalorie, 1 g Fett = 9,3 Kalorie. Schon diese wenigen Zahlen beweisen uns, daß im Fett die meisten Kräfte aufgespeichert sind und erklären uns somit den höheren Preis für fetthaltige Nährstoffe. Wie verhalten sich nun die einzelnen Nahrungsmittel, die die Hausfrau auf dem Markte kauft, zueinander bezüglich ihres Kaloriengehaltes? Hier muß vor allem auf 2 Punkte geachtet werden: Auf den Wassergehalt und auf die Verdaulichkeit. Hoher Wassergehalt eines Nahrungsmittels bedeutet eine Verminderung des Nährwertes. Andererseits können nur jene Kalorien in Anrechnung gebracht werden, die der menschliche Körper wirklich aus dem Nahrungsmittel erschließen kann. Was unverbaut abgeht, hat keinen Nährwert. Dieser Unterschied drückt sich deutlich in folgenden Zahlen aus: Es liefern je 100 g Schwarzbrot 220 Kalorien, Erbsen 310, Mehl 330, Reis 350 und Kartoffeln 90 Kalorien. Wie schon oben angedeutet, ist der Kaloriengehalt nicht der einzige Preisbildner; es kommen noch viele andere Dinge, wie Bekömmlichkeit, Geschmack, gehäuftes Angebot, mit in Frage. Andererseits aber kann mit nach dem Kaloriengehalt allein der Ernährungsplan aufgestellt werden. Es muß ein bestimmtes Verhältnis zwischen Eiweiß, Fett und Kohlehydraten eingehalten werden, es dürfen Salze und Reizstoffe nicht fehlen. Endlich spielen auch gewisse Ergänzungstoffe (Vitamine) eine erste in den letzten Jahren näher erforschte Bedeutung im gesamten Ernährungsplan für Menschen und Tiere.

Literarisches.

„Der große Flotow“, Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 nebst Wahlordnung, Ausführungsverordnungen und Ergänzungsgesetzen (Betriebsbilanzgesetz und Wahlordnung). Erläutert von Dr. Georg Flotow, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium. Berlin 1922, Buchhandlung Vorwärts, 328 Seiten. Preis gebunden 125 M. (später 150 M.).

„Die Glocke.“ Herausgegeben von Parvus. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin SW 68. Preis des Heftes 2,50 M.

„Die Neue Zeit.“ Verlag J. S. W. Diez Nachfolger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stuttgart. Erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurre zum Preise von 32,50 M. das Vierteljahr zu beziehen; jedoch kann sie bei der Post nur für das Vierteljahr bestellt werden. Das einzelne Heft kostet 2,50 M. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

„Der wahre Jakob.“ Verlag J. S. W. Diez Nachf. G. m. b. H., Stuttgart. Preis 1,50 M.

„Die deutsche Fortbildungsschule.“ Herausgegeben vom Deutschen Verein für Fach- und Fortbildungsschulwesen. Erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Preis halbjährlich 15 M. Hermann Hilger, Verlag, Berlin W 9 und Leipzig.

Die Geschichte der deutschen freien Gewerkschaften. Von Karl Zwarg. Verlag: Volksbuchhandlung G. m. b. H., Jena. Preis 55 M.

„Der babylonisch-biblische Schöpfungsbericht und die Wissenschaft.“ Von Bruno Sommer. Berlin 1922. J. S. W. Diez Nachf. und Buchhandlung Vorwärts, Berlin. Preis 14 M.

Rechtspflege. Erläuterungen zum Örtlicher Programm. Von Gustav Radbruch. Berlin 1922. J. S. W. Diez Nachf. und Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Die proletarische Revolution und ihr Programm von Karl Kautsky. Verlag von J. S. W. Diez Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart und Buchhandlung Vorwärts in Berlin. (Internationale Bibliothek, Band 64.) Preis gebunden 100 M. Den Anlaß zu dem vorliegenden Buche gab der Wunsch des Verfassers, die Vereinigung der zwei sozialdemokratischen Parteien Deutschlands zu fördern durch die Abfassung eines Programms, das von beiden anerkannt werden könnte. Doch galt sie nicht allein dem Zweck der Einigung. Sie wollte auch das Fazit ziehen der Erfahrungen, die wir in den 5 Jahren Revolution seit der russischen von 1917 gewonnen haben.

Die Volkswohnung. Zeitschrift für Wohnungsbau und Siedlungswesen. Herausgegeben von Dr. W. C. Behrend. Verlag von W. Ernst & Sohn, Berlin W 66, Wilhelmstr. 90. Bezugspreis vierteljährlich 48 M.

Aus der Betriebsrätepraxis, 2. Teil. Von Clemens Nörpel. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Ladenpreis 70 M. In übersichtlich geordneter Darstellung enthält das Buch eine Sammlung von Bescheiden, Schiedssprüchen und Urteilen, wie sie die Rechtsprechung und Auslegung des Betriebsrätegesetzes sowie der Verordnungen vom 23. Dezember 1918, vom 12. Februar 1920 und vom 8. November 1920 zeitigte. Damit wird der Arbeiter- und Angestelltenchaft ein bisher in dieser Zusammensetzung fehlendes Material geboten, das zu benutzen insbesondere den Betriebsräten bei Wahrnehmung aller Arbeitnehmerinteressen notwendig und nützlich ist.

Kommentar zum Arbeitsnachweisgesetz. Von Dr. Berger, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, und W. Donau, Regierungsrat im Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Der Reichstag hat am 18. Juli das Arbeitsnachweisgesetz angenommen, das am 1. Oktober 1922 in Kraft tritt. Damit ist das Arbeitsnachweiswesen auf rechtliche Grundlage gestellt worden. — Das Buch wird vor Inkrafttreten des Gesetzes erscheinen, zirka 200 Seiten Großoktav umfassen und bei Vorbestellung bis zum 1. September 1922 zu einem um mindestens 10 % ermäßigten Subskriptionspreise abgegeben. Der Ladenpreis wird ungefähr 80 M. betragen. Vorbestellungen nimmt jede Volksbuchhandlung oder der Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, entgegen.

Das zukünftige Arbeitsrecht. Vortrag von Professor Hugo Sinzheimer auf dem Gewerkschaftskongress in Leipzig. Preis im Buchhandel 5 M. Gewerkschaftsmittglieder erhalten durch ihre Organisation Vorzugspreise. — Verlagsgesellschaft des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes. — Unter Hinweis auf die Zusammengehörigkeit aller Arbeiter durch das gleiche Berufsschicksal, fordert Sinzheimer einheitliches Arbeitsrecht und einheitliche Arbeitsbehörden. Er behandelt die Streitfrage über die Stellung der Arbeitsgerichte und der Juristen in der sozialen Rechtspflegefähigkeit. Den Kern des Vortrages bildet die Koalition als Organ der gesellschaftlichen Versaffung, die Freiheit und Verantwortlichkeit der Koalition, er schließt mit Untersuchungen über die Arbeitsmotive, indem er die neue Epoche des Arbeitsrechts aufzeigt.

Versammlungsanzeiger.

Montag, den 7. August:

Duisburg-Gomburg-Mörs: Nachm. 5 Uhr im „Zentralhof“ zu Gomburg.

Dienstag, den 8. August:

Nachen: Im Lokal von Küd, Rudolfstr. 44. — Dittorf: Nachm. 4 1/2 Uhr im „Gesellschaftshaus“. — Chemnitz, Bezirk Sophienstein. — Düsseldorf: Abends 7 Uhr bei S. Windhoff, Gassenstr. 9. — Grünberg: Im „Schleifsch Hof“. — Langensalza: Abends 5 Uhr im „Unteren Felsenkeller“. — Wöbau: Nach Feierabend in Kerns Restauration, Schulgasse. — Sommerfeld: Gleich nach Feierabend bei Martin, Burgstraße. — Spremberg: Bei Limmel, Pfortenstr. 14. — Ulm: Nach Feierabend in der Wirtschaft „Zur Infel“. — Wülster: Abends 7 1/2 Uhr bei S. Feldmann, Deichstraße.

Mittwoch, den 9. August:

Mschaffenburg: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — Oschersleben: Bei Albert Friede, Gasthaus „Zum Adler“, Hinter dem Boll 1. — Duisburg-Mülh. a. d. R.: Abends 8 Uhr bei Müller, Dickswall. — Frankfurt a. d. Oder: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Niesky: Nach Feierabend im Gasthof „Zum Stern“. — Siegen: Abends 7 1/2 Uhr in der Wirtschaft von Wilhelm Jung, Sandstraße. — Wismar: Abends 7 1/2 Uhr in der „Sanja“.

Donnerstag, den 10. August:

Neumünster: Abends 7 Uhr bei Wlohm, Plöner Straße 25. — Penzig: Eine halbe Stunde nach Feierabend. — Siegen, Bezirk Ferndorf: Abends 7 1/2 Uhr in der Wirtschaft von Rottmann.

Freitag, den 11. August:

Eisenberg: Nachm. 5 Uhr bei Büchner. — Lahn i. Schl.: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Schrammel. — Radolfzell: Abends 8 Uhr im „Krotobil“.

Sonnabend, den 12. August:

Döitz: Abends 7 Uhr im Gasthof von Martin Leh. — Leer i. Ostf.: Abends 7 1/2 Uhr bei R. Fischer, Wörde. — Lützen. — Schwerin: Abends 7 1/2 Uhr bei Slomian, Großer Moor. — Strehlen: Nach Feierabend bei Gastwirt Friedemann. — Tangerswünde: Abends 8 Uhr im „Kaiserhof“. — Trier: Abends 6 1/2 Uhr „Zu den zwei Löwen“, Jüdemer Straße. — Waren: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“.

Sonntag, den 13. August:

Sammer: Nachmittags 3 Uhr bei Gastwirt Bloch. — Düren, Bez. Jülich: Nachm. 2 Uhr im Lokal von Garby. — Ebershausen: Nachm. 3 Uhr im „Jägertrug“, bei August Reune. — Gelsenkirchen, Bezirk Wattenscheid: Vorm. 10 Uhr bei Gruga, Ecke Elisabeth- und Johannesstraße. — Hamm: Vorm. 9 1/2 Uhr bei Braun, Feidstr. 81, Gewerkschaftshaus. — Köln, Bezirk Mülheim: Vorm. 10 Uhr bei Meier, Deub, Mülheimerstr. — Schöningen: Bei Schröder.

Anzeigen.

Nachruf.

Am 12. Juli starb nach kurzer Krankheit unser langjähriges Mitglied, der Kamerad **Wilhelm Hartmann** im Alter von 52 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Düsseldorf.

Nachruf.

Am 10. Juli starb infolge langjährigen Lungenleidens unser werter Kamerad **Georg Kemnitzer** im Alter von 40 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Hof i. B.

Nachruf.

Am 9. Juli starb an Gehirnschlag unser Kamerad **Karl Hönisch** (Bezirk 4) im Alter von 58 Jahren.

Am 17. Juli starb an Blutvergiftung unser Kamerad **Ferdinand Kaddatz** (Bezirk 1) im Alter von 55 Jahren.

Am 17. Juli starb an Gehirnschlag unser Kamerad **Wilhelm Seifert** im Alter von 63 Jahren.

Am 22. Juli starb an Nierenentzündung unser Kamerad **Paul Dummer** im Alter von 63 Jahren.

Am 23. Juli starb an Lungenentzündung unser Kamerad **Aloys Huhn** (Bezirk 12) im Alter von 54 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihnen Die Kameraden der Zahlstelle Berlin und Umg.

Nachruf.

Am 11. Juli starb an Magenkrebs unser Kamerad **Heinrich Scholz** aus Grunau im Alter von 64 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Pirschberg i. Schl.

Nachruf.

Am 19. Juli starb an Magenkrebs unser treuer Kamerad **Robert Kritz I** aus Nöschitz in Sachsen im Alter von 56 1/2 Jahren. Er war Mitbegründer unserer Zahlstelle. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Frankenthal i. d. Pf.

Nachruf.

Am 10. Juni starb infolge eines Nierenleidens unser Kamerad **Julius Schindler** im Alter von 64 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Giesleben u. Umg.

Nachruf.

Am 22. Juli starb nach langem schwerem Leiden unser treuer Kamerad, der Zimmergeselle **Emil Wilm** aus Oschersleben im Alter von 57 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlst. Oschersleben u. Umg.

Nachruf.

Am 27. Juli starb nach kurzer schwerer Krankheit unser Kamerad **Franz Spor**. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Ahrensburg.

Nachruf.

Am 27. Juli starb infolge schwerer Magenkrankheit unser treues, langjähriges Mitglied **Peter Koll** im Alter von nicht ganz 67 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Worms.

Nachruf.

Infolge Unglücksfalles starb unser Kamerad **Heinrich Nahrung** im Alter von 54 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Frankfurt a. M.

Nachruf.

Am 12. Juli starb nach langer schwerer Krankheit unser Kamerad **Karl Albrecht** im hohen Alter von 70 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Stolp i. Pomn.

Nachruf.

In der Nacht vom 15. zum 16. Juli wurde unser Kamerad und langjähr. Mitglied **Erich Stiebling** im Alter von 55 Jahren durch Wundenhand erschossen. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Bad Kösen.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer.

Verwaltungsstelle Dresden. Sonnabend, den 19. August, abends 7 1/2 Uhr, Versammlung im Dresdner „Volkshaus“, Zimmer 2, 1. Etage. Tagesordnung: 1. Rechenschaftsbericht, 2. Stellungnahme zur Beitragsverhöhung. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird ersucht. Der Vorstand.

Zimmerer für längere Beschäftigung stellt sich ein Zimmerpolier **Demuth**, Eisenbahn-Hauptwerkstatt Wobau bei Duisburg. Zureisefkosten werden bei schriftlichen Anfragen vergütet.

2 Zimmerleute sofort gesucht. Baugeschäft **Herm. Hechtenberg**, Altena i. Westf.

Groß-Berlin.

Treffpunkt aller Zimmerer mit ihren Angehörigen ist am **19. August 1922** im Saalbau Friedrichshain, Am Friedrichshain 16/23, wo unser

39. Stiftungsfest

stattfindet. Anfang 5 Uhr, Eintrittskarten sind bei sämtlichen Bezirkskassierern zu haben. Der Vorstand.

Zahlstelle Chemnitz.

Das Verkehrslokal der fremden Zimmerer in Chemnitz befindet sich jetzt **Alexanderstr. 9**, Restaurant „Zur Infel“.

Zahlstelle Ramenz i. Sa.

Das Verbandsbureau der Zahlstelle befindet sich vom **1. August** an in Ramenz, Kaserne, Mannschafthaus 8, parterre, rechts. Geschäftsstunden von 8 bis 1 Uhr und von 3 bis 6 Uhr. Der Vorstand.

Zahlstelle Darmstadt und Umgebung!

Laut Beschluß der Bauvertrauensleute und Betriebsobleute findet am ersten Montag eines jeden Monats eine Sitzung statt. Die nächste Sitzung der Betriebsobleute findet daher **Montag, den 7. August, 4 1/2 Uhr** (gleich nach Arbeitschluss), im Gewerkschaftshaus statt. Die Situation verlangt, daß jeder Obmann am Platze ist.

Gleichzeitig geben wir unsern Mitgliedern den Beschluß des erweiterten Vorstandes, den Versammlungsbesuch betreffend, bekannt: Mitglieder, die den ordnungsgemäß eingeladenen Versammlungen, seien es Bezirks- oder allgemeine Versammlungen, ohne genügende Entschuldigung fernbleiben, werden von der Hauskassierung ausgeschlossen. Die Wochenbeiträge sind von diesen Kameraden, wenn sie sich nicht noch weitere Unannehmlichkeiten bereiten wollen, in der Wohnung des zuständigen Bezirkskassierers **nur Samstagabends und nur in der Zeit von 6 bis 6 1/2 Uhr** zu zahlen. Die Bücherkontrolle wird jeden Montag auf den Bau- und Arbeitsstellen durchgeführt. Der Zahlstellenvorstand.

Zahlstelle Geesthacht.

Alle Kameraden, hiesige wie zureisende, haben sich, bevor sie nach Arbeit umschauen, beim Vorsitzenden **Hernh. Vick**, Trift 1, 1. Etage, zu melden. Der Vorstand.

Zahlstelle Plauen i. V.

Zureisende Kameraden haben sich, bevor sie Umschau halten, beim Vorsitzenden **Walter Sörgel**, Quenstr. 5, oder beim Kassierer **Max Schmelzer**, Ferdinand-Schill-Straße 2, zu melden. Zureisenden jeden Freitag im Gewerkschaftshaus, abends von 5 1/2 bis 8 Uhr. Das gilt auch für die Unterkassierer, um Beitragsmarken und „Zimmerer“ in Empfang zu nehmen. Der Vorstand.

Zahlstelle Senftenberg N.-L.

Bureau: Calauerstr. 21. Telefon: Senftenberg 294. Das Bureau ist **Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags und Sonnabends** von 4 bis 7 Uhr abends geöffnet. Der Vorstand.

Lokalbeamter für Mainz-Wiesbaden gesucht.

Für die Zahlstelle Mainz-Wiesbaden und Umgegend, die einheitlich verwaltet werden soll, wird alsbald ein Lokalbeamter gesucht. Es wollen sich nur Kameraden aus den in Frage kommenden Zahlstellengebieten melden!

Bewerber muß wenigstens 10 Jahre unserm Verbands angehören sowie der politischen Partei, organisatorisch und agitatorisch befähigt sein, Kenntnisse in der Sozialgesetzgebung besitzen sowie mit dem Rassenwesen und mit allen Verhältnissen unseres Verbandes vertraut sein. Bewerber haben selbständige Bewerbungsarbeiten mit einem kurzen Aufsatz über die Tätigkeit eines Lokalbeamten sowie Angaben über ihre eigene bisherige Verbandsstätigkeit und einen Lebenslauf in doppelter Ausfertigung bis spätestens zum **1. September** dieses Jahres einzureichen an den Gauleiter **Ludwig Maul**, Frankfurt a. M., Allerheiligenstr. 51.

Karl Reese u. Willi Ziebell, fremde Zimm., dieses Jahres in Berlin bei der Untergrundbahn-Baugesellschaft tätig waren, werden ersucht, ihre Adresse sofort an den dortigen Baudelegierten **Walter Düben**, Nüderdorf, Lindenstr. 69, einzusenden, betreffs Nachzahlung des noch zu beanspruchenden Lohnes für 3 Tage.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Zahresinverate unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten 20 A. jede weitere Zeile 5 A. mehr. Freieremplare werden nicht versandt) Bis **31. Januar** nicht erneuerte Inserate erscheinen nicht mehr.

Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg.: SO, Engelstr. 15, 3. Et., Zimmer 50. Vorkassierer Amt Moritzplatz, Nr. 2759. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.

Chemnitz. Bureau im Volkshaus, Jwidauer Straße 152, 1. Et. Geöffnet von 10 bis 12 und 4 bis 6 Uhr. Herberge daselbst. Umschauen ist verboten. Arbeitsnachweis: Brückenstr. 9/11, Hinterhaus, 1. Et. Ein a. M. Verkehrslokal der Zimmerer bei Wwe. Franz Wilmann, Teicholdstraße 47. Versammlungen finden jeden ersten Mittwoch im Monat, abends 7 Uhr, in der Wirtschaft „Zu den vier Gaimons“ (Lindern), Meyerstr. 64, statt. Bureau der Zahlstelle: Severinstr. 199, 3. Et., Zimmer 27. Telefon: B 6222. Auszahlung der Reiseunterstützung dortselbst von 7 bis 8 Uhr abends.

Dortmund. Verbandsbureau im Gewerkschaftshaus, Bissingstr. 22, geöffnet von 6 bis 6 Uhr. Zureisende werden ersucht, vor Arbeitsannahme sich im Bureau zu melden. Umschauen verboten.

Hamburg. Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Weisenbornerhof 56, Hinterhaus, 1. Etage. Telefon: Wierfur 4226. Geöffnet vormittags von 9 bis 1 Uhr, nachmittags von 5 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgegend sind hier zu melden. Das Umschauen nach Arbeit ist verboten. Alle Anforderungen und Vermittlungen von Zimmerern erfolgen nur durch den Facharbeitsnachweis für das Baugewerbe, Beim Strohhause 41.

Kiel. Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Fahrstr. 24, Hinterhaus, 2. Et., Zimmer 46. Telefon 2241. Differenzen über Lohn- und Arbeitsbedingungen sind hier zu melden. Arbeitslosenkontrolle von 10 bis 11 Uhr. Der Arbeitsnachweis befindet sich im Schloß. Umschauen ist verboten. Versammlung jeden zweiten Dienstag im Monat im Gewerkschaftshaus.

Leipzig. Verbandsbureau: Seiger Straße 22, 3. Et., Zimmer 87 (Volkshaus). Telefon 3497. Umschauen verboten. Arbeitsnachweis: Leipzig, Mühlgasse 9/8.

Mainz. Bureau der Zahlstelle: Janggasse 15, 1. Et. Bureaustunden von 5 bis 7 Uhr. Umschauen verboten. Auskunft in allen Verbandsfragen im Arbeiterssekretariat.

Mannheim. Zahlstellenbureau: Volkshaus P. 4. 4/5. Telefon 6276. Arbeitsnachweis dortselbst. Bureaustunden von 8 bis 1 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags. Sprechstunden nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Sonntags geschlossen. Arbeitslose haben sich von 10 bis 11 Uhr vormittags zur Kontrolle zu melden.

München. Bureau der Zahlstelle: Westendstr. 42/II, Zimmer 44 (Gewerkschaftshaus). Telefon 51 050. Sprechstunden täglich mit Ausnahme Samstags: Vorm. von 10 bis 12 Uhr, nachm. von 4 bis 6 Uhr, Samstags von 8 bis 12 Uhr. Arbeitslos- und Krankmeldungen nur von 10 bis 12 Uhr vorm. täglich. (Sonntags, Feiertags und Samstag nachmittags geschlossen.) Zentralherberge: Giesendach 10.

Ulm a. d. D. Verkehrslokal bei Frau Groß, „Zur Infel“. **Wilmshausen und Umgegend.** Bureau: Mühlringen, Mühlringstr. 28. Geöffnet: Wochentags von 6 bis 7 Uhr abends. Versammlung jeden dritten Dienstag im Monat.